

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Landgericht Braunschweig
Münzstraße 17
38100 Braunschweig

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn *
André Horenburg
John Peters

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

6 O 3931/21 *262*

23.12.2022

In Sachen

1. Martin Kaiser
2. Roland Hipp
3. Clara Mayer
/RAe Günther Partnerschaft/

./.

Volkswagen AG
/RAe pswp/

wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 30.11.2022 (i.F. nur Duplik) kurz Stellung genommen.

Zuvor nehmen die Kläger:innen die richterliche Verfügung vom 6. Dezember 2022 zum Anlass, die Anträge insgesamt nunmehr wie sogleich nachfolgend zu fassen.

Es ergeben sich geringfügige Änderungen an den Ursprungsanträgen I. 2. a), b) und 3.a). Ferner werden umfangreiche Hilfsanträge hinzugefügt, die Bedenken bezüglich freien Mittelwahl beseitigen dürften, aber im Hinblick auf die Hauptanträge textlich zu Doppelungen führen. Die Begründung zu den neu gefassten Anträgen findet sich sogleich unter III.

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Es wird unter nachfolgendem

I. Hauptantrag

beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

es zu unterlassen,

a) selbst sowie durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen mit einem Verbrennungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrzeugführer geeignet und bestimmt sind) sowie leichte Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Personen oder Gütern bestimmt sind mit einem maximalen zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen) nach Ablauf des Jahres 2029 entgeltlich oder unentgeltlich erstmals in den Verkehr zu bringen

b) die unter a) genannten Fahrzeuge, die sie selbst herstellt oder die sie durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen herstellen lässt, nach Ablauf des Jahres 2029 entgeltlich oder unentgeltlich in den Verkehr bringen zu lassen,

2. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen

– hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages zu 1) –,

a) die aus dem Betrieb von Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie Pkw-Dienstleistungen entstehenden jährlichen, aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3), die von ihr selbst sowie von ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen verursacht werden, im Jahre 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 2018 zu senken und mindestens unter diesem Niveau beizubehalten,

b) dass konzernweit, d.h. über alle mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie Pkw-Dienstleistungen befassten vollkonsolidierten Tochterun-

ternehmen hinweg, maximal 25 Prozent der in den Jahren 2021 bis zum Ablauf des Jahres 2029 insgesamt inverkehrgebrachten Pkw und leichten Nutzfahrzeuge Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sind,

3. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen

– hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages zu 1) –,

a) in den mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befassten Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen) ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss fortlaufend so auszuüben, dass die jährlichen, aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) bis zum Jahre 2030 um 65 Prozent gegenüber 2018 gesenkt werden und mindestens unter diesem Niveau beibehalten werden,

b) in den Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen), die mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befasst sind, ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss zur Erreichung des im Antrag zu 2. b) genannten maximalen inverkehrgebrachten Anteils von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bis zum genannten Zeitpunkt fortlaufend auszuüben,

c) in den Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen), die mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befasst sind, ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss so auszuüben, dass ein erstmaliges Inverkehrbringen oder Inverkehrbringenlassen von mit einem Verbrennungsmotor ausgestatteten Pkw und leichten Nutzfahrzeugen spätestens nach Ablauf des Jahres 2029 unterlassen wird.

II. Hilfsantrag

Hilfsweise,

für den Fall, dass sich der Hauptantrag zu I) vollständig als unzulässig und/oder unbegründet erweist, wird beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,

1. dass die aus dem Betrieb von Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw (definiert wie in Antrag zu 1a) und leichten Nutzfahrzeugen (definiert wie in Antrag zu 1a) sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen entstehenden jährlichen, aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3), die von ihr selbst sowie von ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen verursacht werden, so reduziert werden, dass diese gemessen am globalen Marktanteil der Beklagten mathematisch anteilig dazu beitragen, dass die globalen CO₂-Emissionen im Jahre 2030 um mindestens 45 Prozent gegenüber 2019 gesenkt sind, und bis 2050 Treibhausgasneutralität erreicht wird;

2. – hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages soeben 1. –,

in den mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befassten Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen) ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss fortlaufend so auszuüben, dass gemessen am globalen Marktanteil der Beklagten, diese Gemeinschaftsunternehmen mathematisch in Bezug auf diesen Marktanteil anteilig dazu beitragen, dass die globalen CO₂-Emissionen wie zu a) begrenzt werden.

III. Hilfsantrag

Ferner hilfsweise,

für den Fall, dass sich der Hauptantrag zu I) sowie der Hilfsantrag zu II) jeweils vollständig als unzulässig und/oder unbegründet erweisen, wird beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

wie in Hilfsantrag zu II) mit der Abweichung, dass der Anteil des Reduktionsbeitrages der Beklagten, der vollkonsolidierten Tochterunternehmen sowie der Gemeinschaftsunternehmen durch freies Ermessen des Gerichts gem. § 287 ZPO bestimmt wird,

IV. Hilfsantrag

Ferner hilfsweise

für den Fall, dass sich der Hauptantrag zu I) sowie die Hilfsanträge zu II) und III) jeweils vollständig als unzulässig und/oder unbegründet erweisen, wird beantragt,

es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, Treibhausgase (Scope 1, 2 und 3) zu verursachen, die

auf dem Grundstück des Klägers zu 1) in [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

auf den Grundstücken des Klägers zu 1) [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

allein- oder mitursächlich sind für auf die bezeichneten Grundstücke einwirkenden lokalen durchschnittlichen Temperaturanstieg, Bodenfeuchtemangel, Absinken des Grundwasserstandes, Extremniederschlagsereignisse, veränderte Niederschlagsmuster, Hitzeextreme, Hitzewellen, Dürreperioden, Ungezieferbefall, frostarmer Winter, feuchtigkeitsmangel-

bedingt gehemmte Photosyntheseleistung von Pflanzen, gehemmtes Pflanzenwachstum, feuchtigkeitsmangelbedingtes Absterben von Pflanzen, Sturmschäden an Bäumen und/oder Zerstörung eines Waldökosystems;

und/oder allein- oder mitursächlich sind für das Eingehen, die Beschädigung einer oder mehrerer der Bienenschwärme des Klägers zu 2), insbesondere durch eine fehlende Fähigkeit, Honig herzustellen, der aufgrund eines natürlichen Nahrungsangebotes produziert wird und aufgrund eines fehlenden solchen Nahrungsangebotes überwiegend mit künstlicher Nahrung ersetzt werden muss;

und/oder allein- oder mitursächlich sind für die Erhöhung des Risikos für die Kläger:innen der hitzebedingten Sterblichkeit und/oder zu erkranken an kardiovaskulären Krankheiten, Atemwegserkrankungen, verminderter Leistungsfähigkeit, Lyme-Borreliose, Zecken-Encephalitits und/oder Nierenkoliken;

und/oder den mit Treibhausgasausstoß verbundenen Freiheitsgebrauch der Kläger:innen einschränken,

soweit diese Emissionen anteilig über einem CO₂-Budget liegen, das die Einhaltung der Erderwärmungsgrenze von 1,5 °C mit 50 Prozent Wahrscheinlichkeit nach dem Stand der Wissenschaft sicherstellt.

Die nachfolgende Triplik sowie Stellungnahme zur richterlichen Verfügung vom 06.12.2022 gliedert sich wie folgt:

Inhalt

I. Vorbemerkung	10
II. Wesentliche rechtliche Problempunkte	12
1. Kausalitätsrechtsfrage.....	12
2. Konkreter Fallbezug der Kausalitätserwägungen	14
3. Adäquanz gegeben	16
4. EU-Fahrzeugflottenregulierung	18
III. Antragsberichtigung	22
1. Marken.....	23
2. Begriff der Aggregation.....	23
3. Greenhouse Gas Protocol oder vergleichbarer wissenschaftlich anerkannte Standards	23
4. Komma hinter „jährlichen, [aggregierten Emissionen]“	24
5. Effektiver Rechtsschutz im privaten Immissionsschutzrecht	24
6. Zulässigkeit der Antragsmodifikationen	25
IV. Richtigstellungen	25
1. „Parallelverfahren“ am LG Detmold 01 O 199/21	25
2. Keine Übertragbarkeit des Urteils LG Stuttgart, Urt. v. 21.06.2022 – 17 O 789/21 bzw. Wesentlichkeitstheorie	26
a) Überforderungsargument.....	27
b) Wesentlichkeitstheorie und Gewaltenteilung	29
(1) Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit als neues Rahmenrecht	30
(2) Inhalt des Rahmenrechts auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheitsausübung und Struktur der Abwägung	31
(3) Staatengleicher Einfluss der Beklagten als Leitlinie für die Abwägung	32
(4) Umfang der Inanspruchnahme	33
3. EU-Flottengrenzwertverordnung	34
4. Keine „exzessive“ Auslegung, keine Herabsetzung der Darlegungsanforderung	35
5. Angeblich Überspielung fehlender Substantiierung	36
6. Scope 3 für die Beklagte sei nicht ermittelbar	37

7. Idealkonkurrenz von Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch	38
8. Keine Klageerweiterung	39
9. Eigentumsfragen	40
a) Angeblich fehlender Zuweisungsgehalt des Eigentums	40
b) Baumbestand sei kein Sacheigentum	41
c) Konkretheit der Rechtsgutsbeeinträchtigungen	42
d) Tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr	45
e) Bestreiten Borkenkäferbefall unzulässig	46
f) Bienen	47
10. Gesundheitsbeeinträchtigungen	47
11. Weitere Punkte zu RetF	48
12. Haftungsausfüllende Kausalität	48
13. Verdrehung der conditio sine qua non-Formel	49
14. „Unsicherheiten“-Auflistung von IPCC-Aussagen	52
15. „Einheit der Rechtsordnung“	54
16. Kodifizierung schließe Verkehrssicherungspflichten aus	54
17. Negation des Produkthaftungs- und Produzentenhaftungsrechts	55
18. Trennungsgrundsatz als formales Argument unbrauchbar	56
19. „Irreversibilität“ der Störungsquelle	57
20. „Vollumfängliche Regulierung“	57
21. Erneute Fehldeutung des OLG-Hamm-Beschlusses	58
22. Erneut Kritik an der vermeintliche „Anmaßung der Wahl der Mittel“	60
23. Fehlendes Verständnis der Berechnungen durch Beklagte	61
24. Kein Widerspruch zur IEA	62
25. Beklagte kann eigene 2030- Ziele nicht erreichen oder legt falsche Daten vor	62
26. Angebliche Komplexität des Vergleichs Verbrenner und BEV	63
27. NZE-AEC-Szenario ist ein Vollszenario	64
27. Beklagte demonstriert grundlegendes Fehlverständnis der Szenarien	64
28. Andere Szenarien mit gleichem Ergebnis	65
29. Fehlerhafte Behauptung der Überambition der IEA	66
30. Überlegenes Wissen und Mitwirkung an Szenarien	67
31. Weitere Irreführung über SBTi-Zertifizierung	68
32. Art. 15 CSDD-E	69

33. Vermeintliches Greifen des Anwendungsvorranges	70
34. Verzicht der Vorlage durch LG Stuttgart	71
35. Gewaltenteilung und Vorbehalt des Gesetzes.....	71
V. Resümee.....	73

I. Vorbemerkung

Leider ist festzustellen, dass die Beklagte bei Ihrer bisherigen Strategie und Argumentationsmuster bleibt und in großen Teilen im Tatsächlichen wie auch im Rechtlichen eine Reihe von Erzählungen vorträgt, die an der Sache vorbeiführen und die wesentlichen, diskussionsfähigen Punkte verdecken.

Um zu zeigen, dass dies keine unsubstantiierte Unterstellung ist, wird zunächst exemplarisch ein Zitat aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 30.11.2022 (i.F.: Duplik) vorangestellt:

„Tatsächlich zeigt der hierzu fehlende Vortrag der Kläger, dass sich angesichts der beschriebenen Unsicherheiten nicht substantiiert darlegen lässt, dass eine antragsgemäße Reduktion oder eine Reduktion von 1 % der weltweiten Emissionen zu einer greifbaren, zeitlich eingrenzbaaren Verringerung der angeblichen (drohenden) Rechtsgutbeeinträchtigungen der Kläger führt. Wie unverstanden die Prozesse des Klimawandels insbesondere in ihren Latenzen noch sind, verdeutlichen etwa die Minderemissionen während der Covid-19-Pandemie. Obwohl 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie die anthropogenen CO₂-Emissionen weltweit nach Schätzungen um bis zu ein Zehntel zurückgegangen sind [Quellenangabe], ließ sich im Anstieg der CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre keine statistisch relevante Trendwende erkennen [Quellenangabe].“

Duplik, S. 50

Dies ist schlicht grob falsch.

Damit von der Beklagten nicht erneut behauptet werden kann, dass die Unterzeichnenden es nicht besser wissen können und die Nähe solcher der Argumente zur Klimawandelleugnung willkürlich unterstellen, wurde **Herr Prof. Rahmstorf**¹ hierzu befragt:

„Die Antwort auf dieses VW-Argument ist sehr einfach: dass der langfristige CO₂-Anstieg komplett vom Menschen verursacht ist, ist seit Jahrzehnten über jeden vernünftigen Zweifel erhaben gesichert - dies anzuzweifeln ist entweder Ignoranz oder absichtliche Leugnung wissenschaftlicher Fakten. Die kurzfristigen Schwankungen in der Zuwachsrates von Jahr zu Jahr, die sich dem anthropogenen Trend überlagern, haben dagegen nur sehr wenig mit Schwankungen in den anthropogenen Emissio-

¹ Herr Prof. Dr. Stefan Rahmstorf ist einer der angesehensten Ozeanphysiker und Klimawissenschaftler Deutschlands, er ist Leiter der Erdsystemanalyse am Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung (PIK) und bspw. Leitautor des 4. Sachstandsbericht des IPCC. Sein bibliografischer h-Index liegt bei 80.

nen zu tun sondern mit Wetterschwankungen, die bestimmen, wie viel CO₂ die Biosphäre aufnimmt. Anders gesagt, ob es zum Beispiel ein gutes Jahr für das Wachstum der Wälder war oder ein Dürrejahr.

Blog dazu: <https://scilogs.spektrum.de/klimalounge/der-globale-co2-anstieg-die-fakten-und-die-bauernfaengertricks/>

Abb. 4 dort zeigt es klar. Die Schwankungen liegen an der "land sink", der Trend dagegen an "fossil fuels and industry". Die Landsenke zeigt Schwankungen um 10 Gt CO₂ von Jahr zu Jahr, wie soll man da signifikant ein Jahr mit 4 Gt CO₂-Emission weniger sehen können? Das geht komplett im Rauschen unter und ist daher nicht zu erwarten."

Nach diesem Muster verlaufen zahlreiche Tatsachen- und Rechtsargumente der Beklagten. Es wird ein Gegenargument² aufgestellt, das teils nicht einmal richtig verstanden wurde und wahllos Quellen angefügt, deren Inhalt so klingen mag, als würden sie einen Beleg anführen. Den Kläger:innen, auch dem Kläger im Verfahren am LG Detmold, werden dann hingegen unterstellt, dass *diese* sich nicht „wissenschaftlich redlich“ verhalten. Diese Strategie belastet die Sache und das Gericht unnötig. Es wird eindringlich darum gebeten, auf die wirklich diskutablen Punkte einzugehen.

Dass dies ähnlich auch für das Rechtliche gilt, werden wir im Folgenden auch mit einer Drittextpertise darlegen.

PD Dr. Jan Eric-Schirmer, deren Habilitation wir bereits in der Replik zitiert hatten und der mit keinem Wort von der Beklagten in der Duplik erwähnt oder ausdrücklich widerlegt wird, hat sich u.a. bei Herrn Prof. Wagner habilitiert. Prof. Wagner ist den Prozessbevollmächtigten vom Verfahren vor dem OLG Hamm als Privatgutachter von RWE bekannt. Dr. Schirmer veröffentlicht in Kürze einen Artikel in der NJW, der sich dem vorliegenden Verfahren widmet, soweit man den Klageanspruch auf einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch stützen möchte. Er beschränkt sich auf rein „vorwärtsgewandte“ Klimaklagen. Herr Dr. Schirmer hat insoweit drei wesentlichen Aspekte des Falles aus diesem Blickwinkel untersucht. Jegliche Argumente, die die Beklagte anführt, werden dort ausgeräumt. Festzuhalten ist dabei zugleich, dass der Artikel kein Gefälligkeitsartikel ist, sondern den rechtlichen Ansatz der Kläger:innen auch in zwei Punkten

² Erwartbar ist hinsichtlich der obigen Aussage von Herrn Prof. Rahmstorf bspw. die Gegenbehauptung, dass hiermit ja gerade zugestanden werde, dass der CO₂-Anstieg nicht linear sei. Das ist schon vorab zurückzuweisen: Bei keinem natürlichen Prozess verläuft eine Entwicklung mathematisch-ideal entlang einer Geraden in einem Graph. Es gibt immer kleine Schwankungen. Hier aber ist ein Paradebeispiel für Linearität der CO₂-Akkumulation gegeben, die die Klimawissenschaft eindeutig herausgearbeitet hat. Die Kurve des Ausstoßes der Beklagten ist davon noch nicht einmal berührt.

kritisiert. Der Kritikpunkt, den Dr. Schirmer anfügt, wurde von der Beklagten dagegen noch nicht einmal gesehen.

Der Artikel³ wird beigefügt als

Anlage K33

und anhand der nachfolgenden konkret eingeordneten Zitate im relevanten Umfang zum Gegenstand der Triplik gemacht.

II. Wesentliche rechtliche Problempunkte

1. Kausalitätsrechtsfrage

Bevor sich mit der Kausalität im vorliegenden Fall beschäftigt wird, muss beachtet werden, dass die Kausalität bei Klimaprozessen über längere Zeiträume, aber linear und unweigerlich, verläuft.

„Ausgestoßene Treibhausgase erhöhen nicht sofort die globale Mitteltemperatur und beschwören auch nicht unmittelbar Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Dürren herauf. Vielmehr ähnelt das Klimasystem aufgrund seiner diversen Rückkopplungen einem Kochtopf: Genauso wie der Temperaturfluss einer Herdplatte zwar sofort auf den Topf einwirkt, dass Wasser aber nicht direkt zum Kochen bringt, verändern ausgestoßene Treibhausgase zwar recht zügig die Konzentration der Atmosphäre, erwärmen die Erde aber erst mit Verzögerung. Und die Verzögerung ist anders als beim Kochtopf erheblich: So tritt etwa beim größten Klimatreiber CO₂ die höchste Wärmewirkung nach ziemlich genau 10 Jahren ein. Dass sie eintritt, ist indes genauso ausgemacht wie bei eingeschalteter Herdplatte. Sofern die eingebrachten Treibhausgase der Atmosphäre nicht wieder entzogen werden (was derzeit technisch noch nicht großflächig umsetzbar ist), erhöht sich mittelfristig die globale Mitteltemperatur und mit ihr das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Dürren. Würden Betroffene warten, bis sich die Erde aufgeheizt hat und Beeinträchtigungen unmittelbar bevorstehen, wäre es daher zu spät: Soll wie im VW-Fall verhindert werden, dass sich die Erde zukünftig über 1,5°C erwärmt, muss jetzt gehandelt werden. Stellt man die Trägheit des Klimasystems in Rechnung, ist es also kein Widerspruch, schon heute von einer konkret drohenden Beeinträchtigung zu sprechen, obwohl die Klimagefahren erst in Jahrzehnten akut werden.“

Anlage K33, S. 3 und 4 = Schirmer, Fn. 3, Rn. 8.

³ Schirmer, Haftung für Klimaschäden, NJW 2023 i.E.

Auf diesen Punkt hatten die Kläger:innen bspw. schon in der Klageschrift vom 08.11.2021 auf S. 116 sowie in der Replik vom 2.9.2022 auf S. 57 und 108 hingewiesen. Mit u.a. dem obig widerlegten Argument und zahlreichen weiteren Argumenten, die aus dem Repertoire der Klimawandelleugnung stammen, hat die Beklagte versucht, diese Kausalitätsbeziehung wissenschaftswidrig in Frage zu stellen. Das darf ihr nicht gelingen.

Denn „das entspricht nicht nur dem Kerngedanken des Klimabeschlusses des BVerfG, sondern deckt sich bei genauem Hinsehen auch mit der bisherigen Rechtsprechungspraxis zu § 1004 BGB. Denn der BGH konkretisiert seine erwähnte Formel dahingehend, dass sich eine die Beeinträchtigung ‚ermöglichende konkrete Gefahrenquelle gebildet hat, auf Grund deren ein Einschreiten geboten ist‘. Der vorbeugende Unterlassungsanspruch entsteht mit anderen Worten in dem Moment, wo die ‚erste Verletzungshandlung ernsthaft und greifbar zu befürchten ist.

Im Fall zu besagtem BGH-Zitat ging es um eine zunächst senkrecht nach oben fliegende Silvesterrakete, die dann plötzlich seitwärts abdriftete und durch einen kleinen Spalt in eine Scheune eindrang. Der BGH verneinte einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch im Moment des Raketenstarts, weil der nachfolgende Geschehensablauf ‚letztlich als zufallsabhängig‘ erscheine. Von Zufall kann bei zukünftigen Klimagefahren aber keine Rede sein.“

Anlage K33, S. 4 = Schirmer, Fn. 3, Rn. 9

Bestimmt kein Zufall ist es allerdings insoweit, dass die Beklagte das letztere Zitat des BGH nicht erwähnt, aber meint den Silvesterraketen-Fall für sich nutzbar machen zu können.

Hinsichtlich der Kausalität ist weiterhin zu beachten, dass die Verletzungshandlung die Verursachung der CO₂-Emissionen der Beklagten ist und lediglich der Verletzungserfolg später, aber unumstößlich eintritt. Langfristigkeit von Kausalitätsketten schließen die Anforderungen des BGH indes nicht aus, wie dieser schon mehrfach entschieden hat. Entsprechende Fundstellen haben die Kläger:innen zitiert. Das ist, wie bereits angedeutet, auch nach Auffassung von Schirmer übertragbar, denn es ist

„klimawissenschaftlich unzweifelhaft, dass Emissionsverhalten eine ‚ermöglichende konkrete Gefahrenquelle‘ für das zukünftige Überschreiten der 1,5°C-Grenze bildet, weshalb jetzt ‚ein Einschreiten geboten ist‘. Es sind die heute ernsthaft und greifbar zu befürchtenden Verletzungshandlungen, die übermorgen Klimagefahren heraufbeschwören. Dass der vorbeugende Unterlassungsanspruch so einen langen Zeitraum überspannt, ist auch nichts Ungewöhnliches. So bejahte der BGH eine drohende Beein-

trächtigung bei latent umsturzgefährdeten Bäumen, das OLG Nürnberg entschied entsprechend bei genereller Hochwassergefahr. Dass in beiden Fällen die Beeinträchtigung nicht akut bevorstand, Baumsturz und Hochwasser mitunter erst mit jahrelanger Verzögerung hätten auftreten können, hinderte die Gerichte nicht daran, den Klägern sofort vorbeugende Unterlassungsansprüche zuzuerkennen.“

Anlage K33, S. 4 = Schirmer, Fn. 3, Rn. 9.

2. Konkreter Fallbezug der Kausalitätserwägungen

Die Beklagte behauptet, die Kläger:innen würden einen semantischen Kunstgriff kreieren, indem sie eine lückenlose Kausalitätskette zwischen der Beklagten und ihnen beschreiben. Die Ausführungen der Beklagten zu den angeblichen zwei Teilen der Kausalität, die angeblich einen Bruch aufweisen, sind aber schon nicht nachvollziehbar. Sie sind naturwissenschaftlich nicht herleitbar und auch das Recht gebietet eine solche Betrachtungsweise nicht, so auch Schirmer:

„vorwärtsgewandte Klimahaftungsklagen setzen eine spezifische Ursache-Wirkungsbeziehung zwischen dem Störerverhalten und den drohenden Beeinträchtigungen beim Betroffenen voraus. Konkret am Beispiel des VW-Falls: Ist die VW-Produktion von Verbrennerfahrzeugen adäquat kausal für zukünftig drohende klägerische Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Eigentumsbeeinträchtigungen?“

Dabei differenziert Schirmer, wie auch schon die Kläger:innen, zwischen verschiedenen Problemebenen:

„Besteht überhaupt ein naturwissenschaftlicher Kausalzusammenhang?
Ist er rechtlich nachweisbar?
Kann aus dem Konglomerat von Emissionsquellen ein einzelner Verursachungsbeitrag isoliert werden?
Und passiert jener Verursachungsbeitrag dann den dogmatischen Filter des Adäquanzkriteriums?
(...)
Was die zweite und dritte Ebene angeht (rechtlicher Nachweis und Isolierbarkeit), können die Ausführungen zu rückwärtsgewandten Klimahaftungsklagen deshalb übertragen werden.“

Hierzu hatten die Kläger:innen ausführlich repliziert (s. bspw. zur rechtlichen Nachweisbarkeit die Replik, S. 80 ff., 106 ff.). Dennoch wiederholt die Beklagte ihre Meinung aus der Klageerwiderung (s. bspw. S. 38) in der Duplik (s. bspw. S. 37), unbeirrt davon, dass die Beklagten eine rechtliche Nachweisbarkeit und Isolierbarkeit dargelegt haben. Um auch hier keine Zweifel aufkommen zu lassen, verweisen die Kläger:innen (erneut) wie Schirmer in der Anlage K33, S. 5, auf eine frühere Publikation von Schirmer, die wir bereits zitiert hatten. Dieser wie

die Kläger:innen hatten schon dargelegt, dass diese beiden Fragen der Kausalität wie beim RWE-Fall vor dem OLG Hamm zu beurteilen sind und von diesem als schlüssig anerkannt wurden (S. 23 d. Replik, sowie Schirmer, Anlage K33, Rn. 11). Siehe hierzu Schirmer, Klimahaftung und Kausalität – und es geht doch!, JZ 2/2021, S. 1101 ff. unter III.

Für die Punkte naturwissenschaftlicher Kausalitätsnachweis hatten die Kläger:innen bereits umfangreich vorgetragen und führende Wissenschaftler:innen zitiert. Auch hierzu wird anstatt einer weiteren Wiederholung auf die Verneinung der Beklagten folgendes Zitat von Schirmer widergegeben:

„Innerhalb der Klimawissenschaft befasst sich die sogenannte Attributionsforschung damit, ob und inwieweit bestimmte Ereignisse auf den menschengemachten Klimawandel zurückgehen. Hierbei wird zwischen zwei Arten von Ereignissen unterschieden: Langsam voranschreitenden „slow onset events“ (zB Meeresspiegelanstieg, Gletscherschmelze) und kurzfristig auftretenden „extreme events“ (zB Stürme, Hitzeperioden, Dürren). Grundsätzlich können beide Ereignisarten in vorwärtsgewandten Klimahaftungsklagen relevant werden, typischerweise dürften aber (wie auch im VW-Fall) „extreme events“ im Vordergrund stehen. Noch vor wenigen Jahren hätte das die Klagen zum Scheitern verurteilt. Denn während „slow onset events“ auf jahrzehntelange Forschung zurückblicken und klimawissenschaftlich sehr gut verstanden sind, war die Attribution von „extreme events“ lange mit großen Unsicherheiten behaftet. Innerhalb des letzten Jahrzehnts sind hier jedoch entscheidende Durchbrüche gelungen.²⁷ Heute kann nicht nur quantifiziert werden, wieviel wahrscheinlicher und intensiver bestimmte „extreme events“ im Zuge des menschengemachten Klimawandels werden, sondern auch welche Schäden sie anrichten und wie hoch der Verantwortungsbeitrag einzelner Treibhausgasemittenten ausfällt. Aufgrund der verbesserten Datenlage und Computerrechenleistung können Forschende mittlerweile sogar regionale Aussagen treffen. Grundsätzlich ließe sich im VW-Fall also mithilfe einer Attributionsstudie bestimmen, inwiefern die auf VW-Verbrennerfahrzeuge zurückgehende Emissionsmenge das lokale Klima im Raum Detmold (mit-)verändert – und wie sich die Veränderung auf das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Dürreperioden auswirkt. Sofern diese Studie, wie für Attributionsstudien typisch, ein aufwändiges „peer-review“ durchlaufen hat und hohe Sicherheitsgrade von „extrem wahrscheinlich“ und mehr aufweist – also beispielsweise intensivierete Dürreperioden mit mehr als 95 %iger Wahrscheinlichkeit ausschließlich auf den menschengemachten Klimawandel zurückführt –, sollte eine Richterin das Bestehen einer Kausalbeziehung regelmäßig iSv § 286 ZPO für wahr erachten.“

Anlage K33, S. 5 f. = Schirmer, Fn. 3, Rn. 12.

3. Adäquanz gegeben

Auch die Adäquanz bzw. der Schutzzweck der Norm bzgl. der Scope 3-Emissionen sind evident gegeben. Das hatte die Replik nochmals ausführlich erläutert.

„Um das Filterkriterium der Adäquanz zu passieren, müssen naturwissenschaftliche Kausalbeziehungen zwei Kriterien erfüllen: Der relevante Verursachungsbeitrag muss das Risiko des Schadenseintritts einerseits erheblich erhöht haben und die Kausalbeziehung darf sich nicht als eine Verkettung außergewöhnlicher, ganz unwahrscheinlicher Umstände darstellen, die für einen objektiven Beobachter in der Lage des Schädigers ex ante schon nicht erkennbar waren. Ersteres dürfte bei vorwärtsgewandten Klimahaftungsklagen regelmäßig genauso zu bejahen sein wie bei rückwärtsgewandten: Zwar mögen die auf einzelne Emittenten entfallenen Verursachungsbeiträge zunächst kaum wie eine erhebliche Risikoerhöhung wirken – legt man etwa den Ansatz des Klägers im VW-Fall zugrunde, gehen auf VW rund 1% aller jährlichen globalen Treibhausgasemissionen zurück und entsprechend klein wäre der Beitrag zum klimabedingt gesteigerten Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Dürreperioden. Aber diese Perspektive ist schief. Nicht die schiere Höhe des Verursachungsbeitrags ist der Maßstab für Erheblichkeit, sondern die Höhe in Relation zu anderen Einzelbeiträgen. So gesehen bekommt der Verursachungsbeitrag durch VW anderes Gewicht: Die auf VW zurückgehende Emissionsmenge ist dreiundfünfzigmillionenfach größer als die eines Durchschnittsbürgers und entspricht dem Niveau ganzer Industriestaaten wie Australien oder Südafrika.“

Anlage K33, S. 6 f. = Schirmer, Fn. 3, Rn. 13.

Das letztere Argument bzgl. der Notwendigkeit relativer Betrachtung der Erheblichkeit wurde ebenfalls bereits in der Replik näher erläutert (Replik, S. 105 f.). Siehe hierzu ebenfalls Schirmer, JZ 2/2021, 1101, 1103:

„Das [die Frage der Erheblichkeit von 1 % der globalen Emissionen] provoziert freilich die Anschlussfrage, wann Erheblichkeit beginnt. Bei 5 %, 10% oder 20% und mehr? Das kann man natürlich so sehen, allerdings wäre damit eine empfindliche Einschränkung von vielgliedrigen Kausalverläufen verbunden. Forderte man etwa mindestens 5% Verursachungsbeitrag, lägen ab 21 gleichumfangreich beitragenden Verursachern keine adäquaten Kausalbeiträge mehr vor; bei 10% wäre die Grenze schon bei 11 Verursachern erreicht. Multikausale Haftungsszenarien stünden damit regelmäßig haftungsfrei. Schon vor dem Hintergrund des oben erwähnten Grundsatzes der Teilhaftung kann das niemand wollen, und es entspricht auch nicht der bisherigen Rechtsprechungslinie bei Scha-

densabläufen mit zahlreichen Tatbeteiligten, etwa spontanen Plünderungen oder Betriebsblockaden.“

Außergewöhnliche, nicht erkennbare Kausalverläufe sind ebenfalls auszuklamern. Auch das wurde umfangreich rechtlich erklärt und die naturwissenschaftliche von der rechtlichen Kausalebene entzerrt, die die Beklagte stets versucht, zu vermischen (s. Replik S. 105). Schirmer bestätigt diese Sichtweise:

„Problematischer ist die zweite Ausprägung des Adäquanzkriteriums, also die Ausklammerung außergewöhnlicher, nicht erkennbarer Kausalverläufe. Allerdings nicht weil der Zusammenhang zwischen Treibhausgasemissionen und klimabedingten Herz-Kreislauf-Erkrankungen bzw. Dürren zu undurchsichtig ist. Denn vorwärtsgewandte Klimahaftungsklagen knüpfen nicht an jahrzehntelang zurückliegendem, sondern bevorstehendem Emissionsverhalten an. Maßstab ist also, ob die Zusammenhänge für einen heutigen objektiven Beobachter in der Lage des Schädigers erkennbar sind – und daran kann angesichts der beschriebenen Fortschritte der Attributionsforschung kein Zweifel bestehen. Vielmehr ist das Hauptproblem, dass im VW-Fall der Großteil der Emissionen gar nicht vom Autohersteller ausgestoßen wird. Der von VW 1 %ige jährliche Emissionsbeitrag setzt sich fast ausschließlich aus sogenannten indirekten Emissionen zusammen, namentlich den bei der Fahrzeugnutzung ausgestoßenen Treibhausgasen. Genau genommen emittiert also gar nicht VW, sondern die jeweiligen Fahrzeugnutzer. (...)

Hier sind jedoch zwei Punkte zu beachten: Erstens zeigt schon ein kurzer Blick auf die bisherige Rechtsprechungslinie, dass auch bei indirekten Emissionen der Kausalzusammenhang nicht abreißt. Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH zur Adäquanzformel unterbrechen nachfolgende Beiträge Dritter den Kausalzusammenhang nur dann, wenn sie „in völlig unsachgemässer und ungewöhnlicher Weise vorgenommen“ werden; entscheidend sei, ob der objektive Beobachter mit dem Drittverhalten „normalerweise hätte rechnen können“. Im zu entscheidenden Fall hatte der BGH seine Zweifel, weil bei einer Havarie nicht nur der beklagte Schiffseigener, sondern auch das Schleusenpersonal Fehler gemacht hatte. Umgekehrt ließ der BGH einen Kausalzusammenhang zwischen einem Nachbarn und dem Vermieter eines Drogenhilfezentrums intakt, obwohl die Beeinträchtigung von den drogenabhängigen Nutzern des Zentrums ausgegangen war; entsprechend entschied er für einen Diskothekenbetreiber, dessen Gäste gelärmt hatten.

Letztlich geht es also wieder um ganz außergewöhnliche und unwahrscheinliche Umstände – nun in Form von Drittverhalten –, das für den Erstverursacher nicht erkennbar war. Für indirekte Emissionen trifft aber regelmäßig genau das Gegenteil zu. Wenn etwa im VW-Fall die Nutzer

die Verbrennerfahrzeuge fahren und dabei Treibhausgase freisetzen, handeln sie völlig gewöhnlich und wahrscheinlich, ja letztlich exakt so, wie es ein objektiver Beobachter in der Lage von VW erwartet. Würde man hier den Adäquanzzusammenhang verneinen, müsste man es auch sonst bei Schädigungen durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Produkten tun. Zu Recht werden Adäquanzzweifel hier aber nicht einmal erwähnt.“

Anlage K33, S. 7 = Schirmer, Fn. 3, Rn. 14, 15.

Hinsichtlich der Emissionen, die VW verursacht hat und die zu den heutigen Beeinträchtigungen der Kläger:innen führen, allen voran der des Klägers zu 1), war eine Erkennbarkeit und völlige Gewöhnlichkeit auch schon zum Zeitpunkt der letzten durch VW steuerbaren Handlung gegeben. Diese haben wir auch ausführlich dargelegt (s. bspw. Klageschrift, S. 87), anders als die Beklagte in der Duplik behauptet (S. 59 der Duplik).

4. EU-Fahrzeugflottenregulierung

Die Beklagte verwendet viel argumentative Kraft darauf, die Flottengrenzwertverordnung als abschließendes, privatrechtsgestaltendes Instrument nutzbar zu machen. Hinsichtlich der Einzelheiten enthält die Duplik nichts neues, alle Argumente wurden schon in der Replik widerlegt. Daher wird auch hier Schirmer statt einer weiteren Wiederholung zitiert:

„Der Anspruch auf vorbeugende Unterlassung ist nach § 1004 II BGB ausgeschlossen, wenn das Störerverhalten rechtmäßig ist und deshalb eine Duldungspflicht besteht. Im Kontext von Klimahaftungsklagen wird hier üblicherweise angeführt, dass die beklagten Unternehmen auf Basis wirksamer Genehmigungen operieren und sich auch sonst an alle klimarelevanten öffentlich-rechtlichen Regelungsregime halten (TEHG, BImSchG etc.). Speziell im VW-Fall wird von Beklagtenseite auf die europäische Flottengrenzwertverordnung verwiesen, die Herstellern von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen Vorgaben für den maximalen CO₂-Ausstoß ihrer Fahrzeugflotte pro gefahrenem Kilometer macht (derzeit 95 g CO₂/km; VO (EU) 2019/631). Solange diese Grenze eingehalten wird, so im Kern das Argument, agiere VW rechtmäßig und könne nicht durch die privatrechtliche Hintertür zu strengeren Dekarbonisierungsmaßnahmen verpflichtet werden.

Doch das greift zu kurz. Die Argumentation übergeht, dass öffentlich-rechtliche Regelungsregime für das Privatrecht gerade nicht verbindlich sind, sondern lediglich Indizwirkung haben. Nur weil der (europäische) Gesetzgeber eine Sachfrage aus gefahrenabwehrrechtlicher, technologischer oder sonst gesamtgesellschaftlicher Makroperspektive regelt oder

eine Behörde ein Verhalten entsprechend genehmigt, ist damit nicht automatisch über die Rechtmäßigkeit zwischen Privaten (mit-)entschieden. Im für Klimahaftungsklagen relevanten Immissionskontext wird das von § 906 I 2 BGB verdeutlicht, wonach die Einhaltung von Grenz- oder Richtwerten eben nur „in der Regel“ dazu führt, dass eine unwesentliche (und deshalb zu duldende) Beeinträchtigung vorliegt. Mithin müssten bei vorwärtsgewandten Klimahaftungsklagen die Beklagten begründen, warum die auf öffentlich-rechtlicher Makroebene entwickelten Flottengrenzwerte auf die privatrechtliche Mikroebene durchschlagen und inwiefern die Indizwirkung auch im konkreten Einzelfall Bestand hat.

Das dürfte ihnen jedoch schon deshalb schwerfallen, weil jene Flottengrenzwerte keine Grenz- oder Richtwerte iSd § 906 I 2 BGB sind. Denn ein öffentlich-rechtlicher Standard ist nur dann privatrechtlich relevanter Grenz- oder Richtwert, wenn er der typisierten „Beurteilung individueller (B)eeinträchtigungen dient“, er also eine generalisierende Wertung trifft, wann eine Immission auf Individualebene regelmäßig (un-)verträglich ist. Grenzwerte für Lärm oder Stickoxide verdeutlichen das mustergültig: Jene Vorgaben verkörpern die Wertung, dass bei Einhaltung die Lärm- bzw. Stickoxidbelastung für individuell Betroffene typischerweise zumutbar oder ungefährlich ist – und deshalb „in der Regel“ geduldet werden muss. Genau daran mangelt es der europäischen Flottengrenzwertverordnung. Wie ihr dritter Erwägungsgrund klar formuliert, orientieren sich die Flottengrenzwerte am 1,5°C-Ziel des Übereinkommens von Paris und dessen „globale(r) Marschroute für den Ausstoß von Treibhausgasen“. Dass Treibhausgase bis zu einer bestimmten Grenze für das globale Klimasystem als Ganzes noch verträglich sein mögen, sagt aber nichts über die Verträglichkeit für individuell Betroffene aus. Im Gegenteil, selbst die Begrenzung auf jene 1,5°C ist für viele Menschen existenzbedrohend, ganze Küsten- und Bergregionen werden sehr wahrscheinlich dauerhaft unbewohnbar.“

Anlage K33, S. 8 f. = Schirmer, Fn. 3, Rn. 16-18.

Die Frage nach dem Ausschluss der Ansprüche durch die Flottengrenzwertverordnung dürfte damit erledigt sein. Jedenfalls aber ist diese kein *acte clair* oder *éclaire*. Eine Auslegung nach Auffassung der Beklagten wäre definitiv vorlagebedürftig.

Die Beklagten werfen den Kläger:innen mangelnde Transparenz vor und Auslassen von ungünstigen Passagen in Urteilen und Aufsätzen. Das trifft selbstverständlich nicht zu. Wichtig sind etwaig ausgelassene Passagen nur, wenn man die Urteile und Aufsätze so fehldeutet wie die Beklagte. Indessen soll hier ausdrücklich ein Abschnitt aus dem Schirmer-Aufsatz eingefügt werden, der den Kläger:innen in Ihrer Argumentation nicht hilft. Damit wird zugleich die vollständige Unabhängigkeit der Kläger:innen von Schirmer bestätigt.

„Jene Erwägungen machen zugleich auf den zentralen Schwachpunkt der klägerischen Argumentation aufmerksam. Sinngemäß lautet der klägerische Vortrag im VW-Fall: Zwar drohen auch schon unterhalb von 1,5°C Erwärmung moderate Klimagefahren; weil aber bei höherer Mitteltemperatur das globale Klimasystem außer Kontrolle gerät und das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie Dürren stark steigt, kann der Kläger Vorbeugungen gegen dieses zusätzliche Risiko verlangen. Die 1,5°C-Grenze wird mithin zum Maßstab der Duldungspflicht: Jede geringere Erwärmung ist typischerweise verträglich, jede höhere Erwärmung typischerweise unverträglich – und muss deshalb auch nicht mehr geduldet werden. Das überzeugt aber ebenso wenig wie die Berufung auf Flottengrenzwerte. Zwar könnte durchaus begründet werden, dass die im Übereinkommen von Paris zwischenstaatlich vereinbarte 1,5°C-Grenze über § 3 KSG bzw. den weitreichenden Klimabeschluss des BVerfG „Gesetz“ iSv § 906 I 2 BGB geworden ist. Aber das ändert eben nichts an der fehlenden Eigenschaft als Grenz- oder Richtwert: Zweck ist die Eindämmung des „weltweiten Klimawandels“ (§ 1 KSG), und die auf das globale Klimasystem gerichtete 1,5°C-Grenze trifft keine generalisierende Wertung über die Verträglichkeit für individuell Betroffene.“

Die Kläger:innen haben nichts zu verbergen. Sie wenden lediglich geltendes Recht an und machen ihre Rechte aus Art 19 Abs. 4 GG geltend.

Abgesehen davon, dass die Beklagte § 906 BGB schon für nicht anwendbar hält (S. 141 d. Klageerwiderung)⁴ fehlt im Aufsatz von Schirmer ein entscheidendes Sachverhaltsdetail: Das NZE-Szenario bspw. bietet solche Richtwerte, die im Individualverhältnis ein verträgliches Maß darstellen. Zweck des Szenarios ist es gerade, normative Vorgaben für eine Transformation der Wirtschaft zu bieten, die für Individuen untereinander operationalisierbar sind und gerade noch mit dem Pariser Erderwärmungsziel kompatibel sind (vgl. hierzu bereits Replik, S. 65).

Aber auch die nachfolgende (für die Kläger:innen potentiell negative) Argumentation von Schirmer soll hier nicht ausgeblendet werden. Danach gilt:

„Mangels einschlägiger Grenz- und Richtwerte rückt somit § 906 I 1 BGB in den Fokus. Danach ist eine Immission dann zu dulden, wenn die (drohende) Beeinträchtigung lediglich unwesentlich ist. Wie der BGH in ständiger Rechtsprechung formuliert, beurteilt sich die (Un-)Wesentlichkeit „nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen und dem, was diesem unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Be-

⁴ Im RWE-Verfahren vor dem OLG Hamm indes wehren die Prozessbevollmächtigten der dortigen Beklagten, die mit den hiesigen inhaltlich abgestimmt sind, vollständig gegen die Anwendung von § 906 BGB, während hier noch ein (gleichwohl falsch verstandener) allgemeiner Rechtsgedanke zur Anwendung kommen soll (s. bspw. S. 141 Klageerwiderung).

lange zuzumuten ist“. Sofern an sich harmlose Immissionen „nach Art und Ausmaß geeignet sind, Gefahren und erhebliche Nachteile“ herbeizuführen – namentlich erhebliche Sach- oder Gesundheitsschäden – wird regelmäßig eine wesentliche Beeinträchtigung angenommen. Weil es gerade auf die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung ankommt, ist dabei nicht die Gefährlichkeit jeder einzelnen Einwirkung entscheidend; es genügt, wenn (wie etwa beim Passivrauchen) viele Immissionen in ihrem Zusammenwirken erhebliche Sach- oder Gesundheitsschäden bewirken können. (...)

Allerdings erscheint es zweifelhaft, bei vorwärtsgewandten Klimahaftungsklagen allein wegen erheblicher Gesundheits- und Sachgefahren eine wesentliche Beeinträchtigung anzunehmen. Denn die eben erwähnte BGH-Linie betrifft Fälle, in denen der Emittent die einschlägigen Grenz- oder Richtwerte einhielt und dennoch eine wesentliche Beeinträchtigung angenommen wurde. Die Ausnahme von der typisierten Verträglichkeitsbetrachtung war geboten, weil der Kläger aufgrund spezieller Umstände übermäßig beeinträchtigt war. Mit anderen Worten stachen die Kläger in besagten Fällen besonders heraus; gegenüber der breiten Masse der von Lärm oder Passivrauch „Normal-Betroffenen“ waren sie besonders exponiert.

Daran dürfte es vorwärtsgewandeten Klimahaftungsklagen häufig fehlen. Der VW-Fall ist ein gutes Beispiel: Mit dem erhöhten Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Ertragsausfällen befürchtet der Kläger letztlich das, was allen älteren Menschen bzw. Landwirten im Raum Detmold droht. Er beschreibt das „new normal“ in einer um mehr als 1,5°C erwärmten Welt. Anders als besonders lärm- oder zigarettenrauchempfindliche Menschen ragt der Kläger nicht aus der breiten Masse heraus, sondern steht prototypisch für die „Normal-Betroffenen“ des Klimawandels. So gesehen spricht viel dafür, die gleiche Relativperspektive anzulegen wie für die erhebliche Risikoerhöhung im Adäquanzkriterium: Genauso wie dort statt der schieren Höhe des Verursachungsbeitrags die Relation zu anderen Einzelbeiträgen über die Erheblichkeit entscheidet, sollte die (Un-)Wesentlichkeit der Beeinträchtigung nicht nur anhand der Gefährlichkeit für Gesundheit und Eigentum beurteilt werden, sondern in Relation zur Normalbetroffenheit.“

Hierzu sind zwei Anmerkungen zu machen: Erstens bezieht sich diese Sicht auf die reine vorbeugende Unterlassungsklage. Der gesamte Streitgegenstand umfasst jedoch auch die bestehenden Beeinträchtigungen, die derzeit nicht „normal“ sind und auch nicht in Zukunft normal sein werden. So ist der Kläger zu 1) mit seinem Waldbestand insbesondere durch die Veränderungen im Boden und Niederschlag besonders betroffen.

Zweitens bedarf es dieses Filters aus Sicht der Kläger:innen nicht. Das Szenario der Klimaklagen „Jeder-gegen-Jeden“ (vgl. a.a.O. Rn. 22) wird nicht eintreten, da die a) Einhaltung des NZE-Szenarios aufzeigt, welches Maß an THG-Emissionen sozialadäquates Untermaß ist, d.h. alles darunter ist ein sozial akzeptiertes Risiko (vgl. schon Klageschrift S. 77). Auch ergibt die Relativbetrachtung der Klimamächtigkeit der Beklagten (Steuerbarkeit und relativ großer Einfluss durch Emissionen in Staatendimension) genügend Anhaltspunkte, um eine Duldungspflicht für Mittel- und Kleinemittenten zu bejahen.

Schlussendlich äußert sich Schirmer skeptisch, dass die „regelmäßig vorliegende Konzerndimension“ die Kläger:innen „vor Herausforderungen stellen dürfte“, wobei sich dieser nicht tiefergehend mit dem Thema befasst. Die Beklagte ist aber tatsächlich ein Paradebeispiel dafür, dass sich diese Herausforderungen nicht stellen (ähnlich wie bereits das OLG Hamm in Bezug auf RWE es so sah, vgl. Klageschrift 105 ff.): § 1004 Abs. 1 BGB ist auf faktische Unterlassung bzw. Beseitigung gerichtet, daher müssen keine gesellschaftsrechtlich-formalen Wege gesucht werden, wie die Beklagte auf ihre Töchter Einfluss nehmen kann. Hinzu kommt, dass Beklagte selbst in ihrer nichtfinanziellen Erklärung gem. §§ 289b Abs. 1, 315b Abs. 1 HGB angibt, dass es hinsichtlich der Elektrifizierung und CO₂ konzernweit (jedenfalls faktischen) bestimmenden Einfluss hat (s. S. 35 ff. Klageschrift, S. 27 f. der Replik).

Der starke Einfluss einer Konzern-Obergesellschaft trotz des Trennungsgrundsatzes ist durch das Konzernrecht im AktG anerkannt, sowohl bei bestehendem Herrschaftsvertrag als auch ohne (§§ 308, 311 AktG).

Dass Herrschaftsverträge vorliegen, hat die Beklagte bereits zugestanden, da andernfalls keine Weisungen gegeben werden dürften (§ 308 Abs. 1 AktG – s. Klageerwiderung, S. 14). Der Einfluss ist hauptsächlich deshalb rechtlich anerkannt, weil die Anteilsinhabenden mit überwiegender Mehrheit die Macht zu Personalkonsequenzen haben. Da bspw. in Fällen ohne Beherrschungsvertrag auch geprüft werden muss, ob Einfluss (zum Nachteil) ausgeübt wurde, ist das auch kein Problem hinsichtlich der Nachweisbarkeit oder Vollstreckbarkeit gegeben.

III. Antragsmodifikationen

Aus Sicht der Kläger:innen sind die Anträge wie gestellt rechtlich korrekt, bestimmt und vollstreckbar.

Es wurde bereits in Replik und Klageschrift ausführlich begründet, dass die Kläger:innen im Einklang mit ständiger Rechtsprechung des BGH das einzig mögliche Verhalten beantragen dürfen (mindest-erforderliche Reduktion von THG), da eine Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre als Alternative nicht großskalig möglich ist.

Sofern das Gericht dies als unzulässig erachtet, werden soweit möglich mit den Hilfsanträgen nunmehr die Beeinträchtigungen konkret benannt um der Beklagten *formell* eine größtmögliche Freiheit zu lassen. Materiell sind die Anträge wegensgleich.

Ferner werden die Bestimmtheitszweifel durch Streichung der kritisierten Merkmale ausgeräumt. Sie hätten der Klarstellung gedient, aber die Kläger:innen zeigen sich gern bereit, die für beide Parteien bestmögliche Operationalisierung ihres Klageanspruches zu erreichen. So wird auch der Hinweis des Gerichts vom 6.12.2022 verstanden.

Im Einzelnen:

1. Marken

Der Klarheit dienend sind die Kläger:innen bereit, den Bezug auf „Marken“ fallen zu lassen, wobei es insoweit bei der Rechtsauffassung der Kläger:innen wie in der Replik, S. 96 f., bleibt. Auch eine „Überbestimmung“ wäre für einen Klageantrag unschädlich

vgl. BeckOK ZPO/Bacher, 44. Ed. 1.3.2022, ZPO § 253 Rn. 63.1a).

Insofern ist nunmehr der Antrag wie oben unter 2. b) maßgeblich.

2. Begriff der Aggregation

Insofern bleibt es bei dem in der Replik auf S. 94 Gesagten. Die Beklagte hat nichts Substantiiertes hierzu vorgetragen, sodass auch die hinweisgleiche Funktion ihres Vortrages (richterliche Verfügung vom 6.12.2022) keinen Anlass bietet, diesen abzuändern. Vgl. hierzu ergänzend unten 6.

3. Greenhouse Gas Protocol oder vergleichbarer wissenschaftlich anerkannte Standards

Auch das in der Überschrift genannte Satzfragment ist nicht unbestimmt oder eine unzulässige alternative Beantragung.

Das Greenhouse Gas Protocol ist ein wissenschaftlich anerkannter Standard. Damit ist grundlegend beantragt, dass ein wissenschaftlicher Standard genutzt werden muss. Analog zu den „insbesondere“-Zusätzen wird der weltweite de facto-Standard namentlich als Beispiel benannt, der damit genutzt werden kann, ohne dass die Wissenschaftlichkeit dann weiter geprüft werden müsste und der auch klarstellt, welche Form eines Standards gemeint ist.

Nichtdestotrotz streichen die Kläger:innen aufgrund des Hinweises der Kammer vom 6.12.2022 nun diesen Zusatz, womit diese Frage im Vollstreckungsverfahren zu klären sein wird.

4. Komma hinter „jährlichen, [aggregierten Emissionen]“

Korrekt beantragt, aber bei der Beklagten offenbar zu Missverständnissen, führte der Begriff der Aggregation. Dies haben wir bereits in der Replik erklärt. Um keinerlei Missverständnisse mehr zuzulassen, haben wir zur klaren Separation ein Komma wie in der Überschrift benannt eingefügt. Es geht um jährliche Emissionen, die über Scope 1 bis 3 aggregiert sind.

5. Effektiver Rechtsschutz im privaten Immissionsschutzrecht

Die Beklagte behauptet:

„Es ist grundsätzlich unzulässig, wenn der Antrag unbestimmte Tatbestandsmerkmale der verletzten Rechtsnorm wiederholt (siehe nur BGH, Urt. v. 04.10.2007 – I ZR 143/04, juris Rn. 14, GRUR 2008, 84 – Versandkosten; Greger in Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 253 Rn. 13b). Wegen der Besonderheit bestimmter immissionsschutzrechtlicher Unterlassungsklagen hat der BGH von diesem Grundsatz zwar enge Ausnahmen anerkannt, um Anspruchstellern effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Danach ist es in Fällen, in denen Immissionen nicht quantifiziert oder gemessen werden können (beispielsweise bei Gerüchen), ausnahmsweise zulässig, einen allgemeinen, an den Gesetzeswortlaut angelehnten Unterlassungsantrag zu stellen. Vorliegend ist der CO₂-Ausstoß der Beklagten und anderer Gesellschaften des Konzerns indes grundsätzlich quantifizierbar – anders als möglicherweise Gerüche.“

Duplik, S. 12 f.

Es bleibt bei der Rechtsauffassung der Beklagten wie in der Replik auf S. 98, 102 ff. bezüglich der Rechtsprechung zum privaten Immissionsschutz. Eine Reduzierung auf vollständig nicht quantifizierbare Immissionen lässt sich nicht vertreten. Zudem ist es widersprüchlich, hier die Quantifizierbarkeit von CO₂ „grundsätzlich“ anzuerkennen, aber die „Aggregation“ als zu unbestimmt zu empfinden – hier muss sich die Beklagte entscheiden.

Die Rechtsauffassung wird im Übrigen auch vom **Landgericht Stuttgart** im Verfahren der Deutschen Umwelthilfe gegen Mercedes vertreten und eine Bestimmtheit des Antrags, der ebenfalls ein CO₂-Reduktionsziel sowie ein Ver-

kaufsstopp für Verbrenner fordert, ausdrücklich bejaht. Die Beklagte hat dieses Urteil als **Anlage B11** vorgelegt (s. dort Rn. 26 bis 28).

6. Zulässigkeit der Antragsmodifikationen

Die Antragsmodifikationen sind jedenfalls gem. § 264 ZPO nicht als Klageänderung anzusehen und damit nicht zustimmungsbedürftig.

Es ist keine Änderung der Sach- und Rechtslage oder des geforderten Verhaltens gegeben. Damit ist schon keine Klageänderung im Sinne von §§ 263 f. ZPO gegeben. Dies jedoch einmal unterstellt, wäre die Änderungen jedenfalls gem. § 264 Nr. 1 ZPO als bloße Berichtigungen privilegiert.

vgl. BeckOK ZPO/Bacher, 44. Ed. 1.3.2022, ZPO § 264 Rn. 3

IV. Richtigstellungen

Aus Sicht der Kläger:innen sind die tatsächlichen und rechtlichen Argumente ausgetauscht. Die Duplik der Beklagten hat in der Sache nahezu nichts Neues hinzugefügt, aber viele bereits eingebrachten Argumente neu formuliert. Insbesondere werden erneut vorgelegte Studien der Kläger:innen wissenschaftlich unzulässig fehlgedeutet und deren Sinngehalt teilweise umgedreht. Bereits zurückgewiesene Gesichtspunkte werden ohne weitere Begründung erneut wiederholt. In der Beweisstation wird sich dies ausräumen lassen: wie bereits das Zitat von Prof. Dr. Stefan Rahmstorf oben zeigt, sind die Darlegungen der Beklagten schlicht unvertretbar und sollen nur vernebeln, was wissenschaftlicher Konsens ist.

Um den Prozessstoff so wenig redundant zu halten wie möglich, wird das Gericht um Hinweis gebeten, soweit einer der Aspekte weiterer Klärung bedarf.

Auf einzelne Punkte wird dennoch höchst vorsorglich eingegangen, da diese nicht wie von der Beklagten behauptet stehen gelassen werden können. Es wird erneut betont, dass nahezu alle diese Punkte nach Auffassung der Kläger:innen bei verständiger Würdigung bereits geklärt sein müssten.

1. „Parallelverfahren“ am LG Detmold 01 O 199/21

Die Beklagte behauptet:

„In einem Parallelverfahren vor dem Landgericht Detmold (01 O 199/21), in dem ein ebenfalls von den hiesigen Prozessbevollmächtigten vertretener Kläger mit ähnlicher Argumentation zunächst identische Anträge gestellt hatte, hat die dortige

Kammer auf eine Vielzahl von rechtlichen Bedenken hingewiesen, die der Klage entgegenstehen.“

S. 5 d. Duplik

Diese „rechtlichen Bedenken“ wurden bereits dort und auch hier in der Klageschrift adressiert und auf die Hinweise dazu weiter ausgeführt. Sie dürften damit ausgeräumt sein. Es handelte sich bei den Hinweisen auch teilweise vermutlich um Missverständnisse. Die mündliche Verhandlung wurde fortgesetzt und auf Februar 2023 terminiert.

2. Keine Übertragbarkeit des Urteils LG Stuttgart, Urt. v. 21.06.2022 – 17 O 789/21 bzw. Wesentlichkeitstheorie

Ferner wird konstatiert:

„In einem weiteren Parallelverfahren hat das Landgericht Stuttgart kürzlich eine Klage des Deutsche Umwelthilfe e.V. gegen die Mercedes-Benz AG abgewiesen (LG Stuttgart, Urt. v. 21.06.2022 – 17 O 789/21, juris, hier vorgelegt als Anlage B 11). Das Klagebegehren stehe im Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, die dem Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen für die Ausgestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Lebensbedingungen zuweist.“

S. 5 d. Duplik

sowie an weiteren Stellen unter Verweis auf dieses Urteil im Kern eine Entscheidungsbefugnis des Gerichts abgesprochen.

Die dort vom LG Stuttgart angeführten Erwägungen lassen sich schon rechtlich nicht übertragen, da dort das allgemeine Persönlichkeitsrecht geltend gemacht wurde und die Klageanträge anders lauten. Sofern das Gericht erwägt, Gedanken des LG Stuttgart zu übernehmen, möge es die Ausführungen unter sogleich b) beachten. Andernfalls kann dieser Teil übersprungen werden.

Aber auch die in diesem Zusammenhang gebrachten Argumente der Beklagten treffen nicht zu. Sie wurden bereits in der Klageschrift vorab zurückgewiesen. Auch die Duplik überzeugt insoweit nicht. Zusammengefasst greift das Wesentlichkeitsargument nicht:

- **Die Wesentlichkeitstheorie ist kein zulässiges Argument**, um über den Sachverhalt nicht zu entscheiden, da es schon nicht für das Verhältnis Bürger – Bürger gilt. In solchen Fällen existiert dagegen **gerade** ein Handlungsauftrag der Gerichte, denn in Fragen von grundrechtlich rele-

vanter und den Wesensgehalt berührender Bedeutung würde das etwa Recht des Stärkeren gelten, soweit eine Nicht-Entscheidung auf fehlende Gesetzgebung abgestellt wird (s. dazu sogleich b).

entgegen S. 6 d. Duplik

- Ein „**Zurückhaltungsrecht**“ bzw. ein *judicial self restraint* der Gerichte in Deutschland für in den politischen Raum ragende Bereiche existiert anders als bspw. in den USA nicht, s. Replik, S. 115.⁵
- Die Kläger:innen verlangen die Anwendung einer langetablierten Rechtsnorm im Zweipersonen-Verhältnis. Sie fordern vom Gericht keine Gesellschaftspolitik. Nur die Beklagte wird nicht müde, dieses Dogma zu wiederholen. Die **Ausführungen zur „gesamtgesellschaftlichen Bedeutung“** sind selbst rein (rechts-) politische Erwägungen, taugen aber für das hiesige Verfahren nur für ein negatives *Framing* des Kläger:innen-Anliegens.

entgegen S. 6 d. Duplik

- Das „**Überforderungsargument**“ überzeugt nicht. Gerichte sind durchaus in der Lage, komplexe Sachverhalte zu entscheiden. Den Kläger:innen ist kein Fall bekannt, in denen Gerichte mit der Sachverhaltsermittlung und rechtlichen Bewertung bspw. in Großverfahren zu Konzernangelegenheiten überstrapaziert waren und/oder deshalb rechtmäßigerweise vom Justizgewährleistungsanspruch abrücken konnten (s. dazu sogleich a).

entgegen S. 6 d. Duplik

Im Einzelnen:

a) Überforderungsargument

Das von der Beklagten hierzu eingebrachte Argument stammt aus der Feder der US-Verfassungsrichterin Ruth Bader-Ginsburg. Diese begründete die in den USA zulässige selbstauferlegte Bereichsausnahme für den Klimaschutz wie folgt:

Da Auswirkungen eines Klimahaftungsprozesses weit über die Prozessparteien hinaus reichen würden, müssten diese mitabgewogen werden, insbesondere

„zusammen mit dem potenziell erreichbaren Nutzen für die Umwelt, den Energiebedarf unserer Nation und die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs“

⁵ sowie Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, Habil S. 404. Diese erscheint zum Jahreswechsel unter dem Titel „Nachhaltiges Privatrecht“, Beiträge zum Privatrecht, Band XX, Mohr Siebeck sowie Open Access.

—
*„[a]long with the environmental benefit potentially achievable, our Nation’s energy needs and the possibility of economic disruption“.*⁶

Dies würde Gerichte überfordern, den

„Den Richtern fehlen die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Ressourcen, die eine Behörde zur Bewältigung von Fragen dieser Größenordnung nutzen kann.“

—
*„[j]udges lack the scientific, economic, and technological resources an agency can utilize in coping with issues of this order. [...]“*⁷

Dies ist vorliegend, wie auch bei weiteren weltweiten Klimahaftungsfällen (etwa dem Shell-Verfahren), nicht der Fall. Es existiert ein klar festgelegtes und in die Feinheiten ausdifferenzierte Prüfungsprogramm aus dem BGB, unter das das Gericht den gut in Einzelbereiche zerlegbaren Sachverhalt subsumieren muss. Für die Kausalitäts- und/oder Ambitionsfragen, für die möglicherweise keine besondere Sachkenntnis des Gerichts vorliegt, kann der Sachverständigenbeweis genutzt werden.

Es geht also nicht um Transformation der Gesellschaft zur Klimaneutralität, sondern um die zwei Klageparteien. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Transformation auch aus Sicht der Kläger:innen besser in den Händen der Politik läge. Da diese aber nicht zureichend tätig wird, und Rechtspositionen der Kläger:innen dadurch beeinträchtigt sind, müssen die Gerichte auftragsgemäß einspringen. Selbst wenn mit dieser Klage nur das Zweiparteienverhältnis entschieden wird und ein Klimaschutz *inter partes* wie hier „schlechter“ ist als eine parlamentarische Entscheidung, so dies immerhin besser als kein oder noch schlechterer Klimaschutz in diesem Bereich.⁸

Was hinsichtlich des Überforderungsargumentes bleibt, ist am Ende doch eine richterliche Selbst-Zurückhaltung, für die es aber keinen dogmatischen Anknüpfungspunkt gibt. Schirmer führt dazu aus:

„Gerichte müssen also gar nicht mit letzter Konsequenz in die Klimaforschung oder die Funktionsweise von globalen Lieferketten einsteigen. Mit Klimahaftung und Lieferkettenverant-

⁶ Schirmer, Nachhaltiges Privatrecht, S. 404, zit. nach American Electric Power Company, Inc., et al., v. Connecticut, 564 U.S. (2011), 410, 427 f.

⁷ a.a.O.

⁸ s. hierzu auch Schirmer, a.a.O., S. 392.

wortlichkeit stehen weitgehend gebrauchsfertige Konstruktionsvorschläge bereit, die „nur noch“ auf den konkreten Fall angewendet werden müssen“⁹

Diese „schlüsselfertigen“ Rechtsprogramme werden bspw. in §§ 6 und 7 seiner Habilitation ausführlich dargelegt.¹⁰

b) Wesentlichkeitstheorie und Gewaltenteilung

Das LG Stuttgart hat die Klage gegen die Mercedes Benz AG – gerichtet auf einen Verbrennerausstieg 2030 sowie die Untersagung eines THG-Ausstoßes von mehr als 604 Millionen Tonnen CO₂ – abgewiesen. Die äußerst knappen Entscheidungsgründe stützen sich hierfür im Wesentlichen auf zwei Argumente:

- Zum einen stehe die begehrte Rechtsfolge „im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, die dem Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen für die Ausgestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Lebensbedingungen zuweist.“ Der Schutzauftrag des Art. 20a GG richte sich primär an den Gesetzgeber. Dass es nicht Aufgabe der Gerichte sei, aus Art. 20a GG „quantifizierbare Grenzen der Erderwärmung und damit korrespondierende Emissionsmengen oder Reduktionsvorgaben abzuleiten“, habe das BVerfG in seinem Nichtannahmebeschluss zu den Landesklimagesetzen entschieden (S. 7 f. des Urteils a.a.O.).
- Zum anderen sei das von den Klägern geltend gemachte Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) allenfalls mittelbar betroffen. Insbesondere deswegen sei eine Abwägung zwischen den Rechten des potenziell Verletzten und des Verletzers erforderlich. Eine solche Interessenabwägung sei jedoch nicht möglich, weil die Beeinträchtigungen der Kläger durch die Emissionen der Beklagten völlig ungewiss seien (S. 7 des Urteils a.a.O.). Diese Ausführungen sind rechtlich nicht haltbar und lassen sich jedenfalls auf die Argumentation der Kläger:innen im vorliegenden Fall nicht übertragen.

Entgegen der vom LG Stuttgart geäußerten Rechtsauffassung findet die sogenannte Wesentlichkeitstheorie des BVerfG, nach der die für die Grundrechtsausübung wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber zu treffen sind, im Zivilrecht keine Anwendung. Vielmehr sind die Zivilgerichte bei unzureichenden gesetzlichen Regelungen berufen, den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz durch ihre Rechtsprechung herzustellen. Dies wurde in der Klageschrift (S. 88) bereits dargelegt und vom BVerfG unmissverständlich entschieden:

⁹ Schirmer, a.a.O., S. 407.

¹⁰ Diese erscheint zum Jahreswechsel unter dem Titel „Nachhaltiges Privatrecht“, Beiträge zum Privatrecht, Band XX, Mohr Siebeck sowie Open Access.

„Die (...) Lehre, daß der Gesetzgeber in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muß (...), gilt für das Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Bei Eingriffen in die grundrechtliche Freiheitssphäre unterliegt der Staat dem Vorbehalt des Gesetzes. Er darf in weiten Bereichen nur tätig werden, wenn er durch ein vom Parlament erlassenes Gesetz dazu ermächtigt ist. Die Tragweite dieses Grundsatzes wird durch die Rechtsprechung zur Wesentlichkeitstheorie näher bestimmt.

Im vorliegenden Fall geht es jedoch um das Verhältnis gleichgeordneter Grundrechtsträger. (...). Die Gerichte müssen bei unzureichenden gesetzlichen Vorgaben das materielle Recht mit den anerkannten Methoden der Rechtsfindung aus den allgemeinen Rechtsgrundlagen ableiten, die für das betreffende Rechtsverhältnis maßgeblich sind. Das gilt auch dort, wo eine gesetzliche Regelung, etwa wegen einer verfassungsrechtlichen Schutzpflicht, notwendig wäre. Nur so können die Gerichte die ihnen vom Grundgesetz auferlegte Pflicht erfüllen, jeden vor sie gebrachten Rechtsstreit sachgerecht zu entscheiden.“¹¹

Diese Grundsätze erkennt auch der BGH an und hat sie wie auf S. 89 f. der Klageschrift vorgetragen angewendet.¹²

Der verfassungsrechtliche Schutzauftrag an die Zivilgerichte wird durch den Beschluss des BVerfG zu den Landesklimaschutzgesetzen¹³ nicht in Frage gestellt. Das folgt schon daraus, dass der Beschluss ausschließlich das Staat-Bürger-Verhältnis betraf und dementsprechend keinerlei Aussagen zur Rechtsfindung durch die Zivilgerichtsbarkeit enthält. Das LG Stuttgart nennt dementsprechend auch keine Randnummer des Beschlusses, aus der sich die von ihm behauptete Aussage ergeben könnte.

(1) Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit als neues Rahmenrecht

Der verfassungsrechtliche Schutzauftrag an die Zivilgerichte verlangt neben der Befassung mit den deliktischen Rechtsgütern Eigentum und Gesundheit, dass eine intertemporale Freiheitssicherung auch im Deliktsrecht als „sonstiges Recht“ anzuerkennen ist. Diese Rahmenrechte erfüllen allgemein die Funktion, verfassungsrechtliche Wertungen in das Deliktsrecht zu übertragen und Schutzlücken zu schließen – sie sind **„Paradebeispiele der Verknüpfung von Verfassungsrecht und deliktischem Haftungsrecht“**¹⁴.

¹¹ BVerfGE 84, 212 (226 f.), eig. Hervorhebungen.

¹² BGH, Urteil vom 26.11.2015, I ZR 3/14 BeckRS 2016, 1908 Rn. 60 f.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 18.01.2022, 1 BvR 1566/21.

¹⁴ Spindler, in: BeckOGK BGB, Stand: 01.05.2021, § 823 Rn. 15.

Anders als im Verfahren vor dem LG Stuttgart diskutiert, ist dieses Recht nach Auffassung der Kläger:innen als neues Rahmenrecht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheitsausübung **neben dem APR** und dem Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb anzuerkennen (S. 69 ff. der Klageschrift). Schon deswegen lässt sich die Argumentation des LG Stuttgart – die allerdings auch bei einer Verortung im APR nicht überzeugt, da die Abwägung in jedem Falle an die Maßgaben des BVerfG anzupassen ist – nicht auf den vorliegenden Fall übertragen.

Im Folgenden sollen die Ausführungen in der Klageschrift nicht wiederholt werden. In Auseinandersetzung mit den Ausführungen des LG Stuttgart wird nur kurz auf Inhalt und Struktur der im Rahmen der Rechtswidrigkeit erforderlichen Abwägung eingegangen, unter besonderer Berücksichtigung der staatengleichen Gefährdung durch die Beklagte.

(2) Inhalt des Rahmenrechts auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheitsausübung und Struktur der Abwägung

Das Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheitsausübung folgt daraus, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Art. 20a GG das Temperaturziel des Pariser Übereinkommens verfassungsrechtlich verbindlich ist und damit insgesamt nur noch ein begrenztes CO₂-Budget für die Freiheitsausübung zur Verfügung steht. Der Verbrauch des Budgets führt damit zwangsläufig und irreversibel dazu, dass dieser Teil des Budgets künftig nicht mehr für die Freiheitsausübung zur Verfügung steht. Bei einem vorzeitigen Verbrauch in der Gegenwart drohen künftig mithin umso stärkere Einschnitte in die persönliche, treibhausgasbezogene Freiheit durch staatliche Maßnahmen zur (abrupten) Senkung von CO₂-Emissionen.¹⁵

Auch der Verbrauch des CO₂-Budgets durch Private geht zwangsläufig auf Kosten der künftigen treibhausgasbezogenen Freiheit privater Dritter. Der Budgetanteil, den die Beklagte für sich in Anspruch nimmt, steht für die Freiheitsausübung der Kläger:innen irreversibel nicht mehr zur Verfügung und muss später an anderer Stelle durch zunehmend restriktive hoheitliche Maßnahmen, welche auch die Kläger:innen betreffen werden, eingespart werden. Welche Gestalt künftige einschränkende Maßnahmen haben werden, ist dabei nicht im Einzelnen absehbar. Dies liegt aber in der Natur der Sache und ist der Kern des vom BVerfG anerkannten intertemporalen Freiheitsschutzes – dessen Zweck besteht schließlich gerade darin, bereits jetzt Schutz *vor* anderenfalls zukünftig notwendigen einschneidenden Maßnahmen zu gewähren, welche diese auch im Einzelnen sein mögen.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 24.3.2021, 1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 186.

Daraus ergeben sich Folgen für die Feststellung der Rechtswidrigkeit im Rahmen der Abwägung, die bei Rahmenrechten stets erforderlich ist. Maßstab der Abwägung sind – entgegen dem LG Stuttgart und mit dem BVerfG – nicht notwendig unbestimmte einzelne staatliche Maßnahmen, die aus der Übernutzung des CO₂-Budgets zukünftig folgen werden, sondern die Übernutzung des CO₂-Budgets selbst (vgl. bereits S. 72 f. der Klageschrift). Zu bewerten ist, **ob die Beklagte ihre treibhausgasbezogene Freiheitsausübung in unzulässiger Weise auf Kosten der treibhausgasbezogenen Freiheitsausübung der Kläger:innen ausdehnt**, indem sie einen unverhältnismäßigen Anteil des verbleibenden und physikalisch endlichen CO₂-Budgets für sich in Anspruch nimmt und damit künftige restriktive Einschränkungen der Freiheit der Kläger:innen veranlasst.

Anders als bei Kleinemittenten – deren Emissionen und Handlungsmöglichkeiten für die Aufzehrung des CO₂-Restbudgets nicht ins Gewicht fallen und daher nicht rechtswidrig sind – verlangt diese Abwägung bei globalen Großemittenten wie der Beklagten, dass sie sich auf einen Reduktionspfad begeben, der mit den Zielen des Pariser Übereinkommens vereinbar ist. Hierzu wurde im Rahmen der Klageschrift bereits ausführlich vorgetragen, insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (S. 83 ff.). Ein maßgeblicher Faktor hierfür ist der staatengleiche Einfluss der Beklagten auf die Aufzehrung des CO₂-Budgets und damit die künftigen Möglichkeiten treibhausgasbezogener Freiheitsausübung durch die Kläger:innen.

(3) Staatengleicher Einfluss der Beklagten als Leitlinie für die Abwägung

Ebenso wie sich der Staat auf einen Paris-konformen Pfad begeben muss, gilt dies auch für Großemittenten, die einem Staat vergleichbare Emissionen verursachen und daher in einer dem Staat vergleichbaren Verantwortung stehen. Dies ergibt sich neben den vorstehenden Ausführungen sowie diejenigen in der Klageschrift auch aus folgendem Gesichtspunkt: Die Annäherung der Pflichtenstellung mächtiger Privater an diejenige des Staates bis hin zu einem Gleichlauf hat das Bundesverfassungsgericht in den vergangenen Jahren immer wieder hervorgehoben.

„Dies schließt umgekehrt allerdings nicht aus, dass möglicherweise Private -- etwa im Wege der mittelbaren Drittwirkung -- unbeschadet ihrer eigenen Grundrechte **ähnlich oder auch genauso weit durch die Grundrechte in Pflicht genommen werden**, insbesondere wenn sie in tatsächlicher Hinsicht in eine **vergleichbare Pflichten- oder Garantensstellung hineinwachsen wie traditionell der Staat.**“¹⁶

¹⁶ BVerfGE 128, 226 (248) – Fraport (eig. Hervorhebung).

„Je nach Gewährleistungsinhalt und Fallgestaltung **kann die mittelbare Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates nahe oder auch gleich kommen.**“¹⁷

Vorwegzunehmen ist hier das Gegenargument, dass die Fraport-Entscheidung sich auf eine Staatsgesellschaft bezieht. Dies war bei einschlägigen Fällen nicht immer, so, wie z.B. die Stadionverbot-Entscheidung.

Im Hinblick auf eine spezifische Gefährdungslage können mächtige Private also den gleichen Bindungen unterliegen wie der Staat. Auch wenn die Vorgaben aus Art. 20a GG sowie den entsprechenden Feststellungen des BVerfG hierzu mit dem Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit (RetF) nicht gleichlaufen, so rückt doch die Pflicht der Beklagten zur rechtmäßigen Reduktion in diese Nähe: Die Beklagte hat einen staatsähnlichen Einfluss auf die Aufzehrung des verbleibenden CO₂-Budgets und muss ihr Handeln auch daher an den Temperaturzielen des Pariser Übereinkommens ausrichten (Klageschrift, S. 92 f.). Ein damit nicht kompatibler Reduktionpfad bedeutet einen rechtswidrigen Eingriff in das Rahmenrecht auf treibhausgasbezogene Freiheitsausübung.

(4) Umfang der Inanspruchnahme

In welchem Umfang die Beklagte als Störerin anzusehen ist und ihr Verhalten anzupassen hat, bestimmt sich nach dem Umfang der Verkehrssicherungspflicht bzw. insoweit oder alternativ nach den Vorgaben des AEC-NZE-Szenarios, wie auf S. 83 ff. der Klageschrift ausgeführt. Dies ist ein grundlegend anderer Ansatz als über den das LG Stuttgart zu entscheiden hatte. Das dort ausgerechnete Budget bezog sich unmittelbar auf das Weltgesamtbudget, ohne dass etwa technische Entwicklungen oder die Spezifika der Sektoren berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung muss das Gericht den Anforderungen des Klimaschutzgebots (Art. 20a GG) und der intertemporalen Freiheitssicherung im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung Rechnung tragen. Da auch bei Verkehrssicherungspflichten eine umfassende Interessenabwägung – unter Einbeziehung der Auswirkungen auf Rechte Dritter – geboten ist,¹⁸ würde dies auch dann gelten, wenn man das Recht auf Erhalt treibhausgasbezogener Freiheit nicht als eigenes deliktisch geschütztes Rechtsgut sähe. Wesentlich zu berücksichtigen ist auch hier die staatengleiche Position, in der sich die Beklagte befindet und die zu einer entsprechenden Pflichtenstellung führen.

¹⁷ BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2015 - 1 BvQ 25/15, Bierdosenflashmob. (eig. Hervorheb.).

¹⁸ Vgl. nur BGH, BeckRS 2016, 1908, red. Ls. 1 und Rn. 44: Bei der richterrechtlichen Entwicklung der Störerhaftung im Internet waren nicht nur die Grundrechte der beteiligten Parteien (Inhaber der Verwertungsrechte und Telekommunikationsunternehmen), sondern auch die Informationsfreiheit der Internetnutzer:innen einzustellen.

3. EU-Flottengrenzwertverordnung

Der

„Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgebung (...) wird bestätigt durch die politische Einigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und dem EU-Parlament, die sich für eine angemessene Klimaschutzregelung im Verkehrssektor am 27.10.2022 auf eine Verschärfung der Flottengrenzwertverordnung verständigt haben (...)“,

meint die Beklagte auf S. 5 der Duplik.

Auch dieses Argument greift deutlich zu kurz. Hierzu wurde oben bereits unter S. 18 und in der Replik, S. 90 sowie Klageschrift, S. 89 ausgeführt. Die Flottengrenzwertverordnung gibt für das vorliegende Zweipersonenverhältnis nichts her.

Selbst wenn die EU-Gesetzgebung die Flottengrenzwerte wie angesprochen regulieren sollte, dann entsteht hierfür nicht automatisch eine Bereichsausnahme für das Deliktsrecht.

Die Zielrichtung ist zudem eine andere (s. oben S. 18 und Replik S. 90). Es werden Grenzwerte für die gesamte Flotte festgelegt. Es gibt keine Obergrenze.

Die Beklagte setzt sich außerdem selbst in Widerspruch. Der Beklagten können die beantragten Maßnahmen zwar einerseits nicht auferlegt werden können, da die zukünftigen „Rahmenbedingungen“ in ihrer „Komplexität“ ausgeblendet würden und diese „planwirtschaftliche Vorgaben“ machen würden. Es sei nicht vorhersehbar, wie die Entwicklungen verlaufen, daher sei ihr u.a. die Festlegung eines Ausstiegsdatums unmöglich (S. Replik, S. 30 f.). Wo es der Beklagten aber günstig erscheint, sind Prognosen dann doch sehr verlässlich. Die Marktentwicklung des Automobilmarktes bspw. seien „für die Vergangenheit bekannt und für die Zukunft gut abschätzbar“ (S. 70 der Duplik).

Damit dürfte allerdings auch der Beklagten deutlich sein, dass der Gesetzentwurf zur EU-Fahrzeugflottenregulierung für den EU-Markt klimawissenschaftlich für das Pariser Erderwärmungsziel in allen zulässigen Wahrscheinlichkeitsspannen unzureichend ist, wie auch die Kläger:innen bereits in der Replik dargelegt hatten.

Beweis: Sachverständigengutachten

Auf S. 34 der Klageerwiderung gesteht die Beklagte zudem selbst ein, 2021 den Durchschnittswert von 95 g CO₂ pro km um 25 g (120 g) verfehlt zu haben.

Selbst wenn man die Verordnung als eine hier zur berücksichtigende Maßgabe berücksichtigen wollte, so können im Rahmen von § 1004 BGB und Verkehrssicherungspflichten gesetzliche Anforderungen zudem im Einzelfall übersteigen, s. bereits oben unter S. 19. Nur weil etwas europaweit ordnungsrechtlich zulässig sein mag, folgt daraus nicht, dass die Kläger:innen die daraus folgenden Beeinträchtigungen hinzunehmen haben.

Zudem ist aus der Tatsache, dass eine politische Einigung vorliegt, nicht abzuleiten, dass der Gesetzgeber diese Aufgabe abschließend allein innehat. Es liegt zudem noch kein entsprechendes Gesetz vor. Und selbst wenn dieses vorläge, würde es über die *Aufgabenverteilung* nichts aussagen. Anders herum wäre es richtig: Der Gesetzgeber hat, wenn gerichtliche Praxis nicht in die von ihm gewünschte Richtung verläuft, vielmehr ein „Rückholrecht“ dieser Praxis.¹⁹

Im Übrigen stellt die Beklagte nicht nur hinsichtlich des klimawissenschaftlichen Sachverhalts die fehlende Durchdringung des Prozessstoffes zur Schau. Die Kläger:innen hatten nicht nur „offenbar“ darauf abgestellt, „dass die die Flottengrenzwertverordnung Intensitätsziele vorgibt“, sondern ausdrücklich (S. 70 der Duplik bzw. S. 90 der Replik).

Fehl gehen insoweit auch die scharfen Vorwürfe der Beklagten, dass sich bei den Kläger:innen „sich abermals ein bedenkliches Rechtsverständnis“ offenbart. Diese „nehmen für sich in Anspruch, aktuelle und einschlägige Emissionsvorgaben der Europäischen Union als für sich unverbindlich beiseitelassen zu können (...).“ (S. 71 der Duplik).

Die Kläger:innen hatten transparent dargelegt, dass die „Verschärfungen“ der Flottengrenzwertverordnung nur geringe Effekte auf die globalen Emissionen haben werde. Ferner wurde detailliert und dogmatisch begründet – soeben nochmals – dargelegt, warum die Verordnung nicht abschließend ist. Niemals wurde ein jeglicher Rechtsgeltungsbefehl in Abrede gestellt. Das ignoriert die Beklagte natürlich, aber rückt die Kläger:innen dennoch in ein schlechtes Licht. Indirekt soll das Gericht damit davor gewarnt werden, auch selbst vermeintlichen Pfad der Rechtmäßigkeit zu verlassen, wenn es sich zugunsten der Kläger:innen entscheidet. Die Wortwahl ist nicht durch die Sache gedeckt. Das Verhalten der Beklagten bzw. deren Prozessbevollmächtigten ist durchschaubar.

4. Keine „exzessive“ Auslegung, keine Herabsetzung der Darlegungsanforderung

Für das Ergebnis der Kläger:innen

„sollen Normen exzessiv ausgelegt, Darlegungsanforderungen herabgesetzt“

¹⁹ Schirmer, [Fn. 5], S. 393.

werden (S. 7 der Duplik) ist kein Raum. Abgesehen davon, dass schon fraglich ist, wie man Normen „exzessiv“ auslegen kann – entweder man legt sie aus, oder man bewegt sich contra legem, aber was soll eine exzessive Auslegung darstellen? – liegt eine intensive Auslegungsarbeit in der Natur der Sache. § 1004 Abs. 1 BGB ist eine hoch abstrakte Norm. Verkehrssicherungspflichten erfordern eine allgemeine und konkrete Interessensabwägung. Rahmenrechte sind oftmals ebenfalls sehr abstrakt und erfordern eine Güterabwägung. Das alles ist aber rechtlich zu bewältigen.

Die von der Beklagten vermeintlich gesehenen Herabsetzung der „Darlegungsanforderungen“ hingegen sind in Wahrheit eine (absichtliche) Ignoranz entsprechender BGH-Rechtsprechung. Es wurde ausführlich dargelegt, dass mit dem Beseitigungsanspruch und dem Unterlassungsanspruch, bei dem die tatsächliche Vermutung der Wiederholung besteht, das Todesdatum etwa eines einzelnen Baumes auf den Flächen des Klägers zu 1) nicht vorhergesagt werden muss. Die Beklagte versucht aber, solche überspannten Anforderungen an die deliktische Risikohaftung zu statuieren.

In Wirklichkeit steckt hinter dem von den Beklagten vermeintlich erkannten Problem deren fehlerhafte Kenntnis von der Trägheit, aber Unumstößlichkeit des Klimawandels, die angeblich noch sehr unverstanden sei, was aber nachweislich falsch ist (s. schon oben unter I.). Es kann mit ausreichender Gewissheit im Sinne von § 286 ZPO bewiesen werden, dass der Wald des Klägers Klimawandelfolgeschäden nimmt. Dass dies nicht schon morgen der Fall und nicht an einem einzelnen Baum darstellbar ist, ist dafür unschädlich.

Zum Schluss bleibt mit dem Vorwurf des „Exzesses“ der Kläger:innen erneut lediglich ein sachfremdes Narrativ der Beklagten übrig.

5. Angeblich Überspielung fehlender Substantiierung

„Um die fehlende Substantiierung ihrer Behauptungen zu überspielen, wird von den Klägern nun versucht, die Verteidigung der Beklagten als „ethisch fragwürdig“ und als „bewusst irreführende Falschdarstellung“ zu diskreditieren. Dies ist abwegig.“

S. 8 der Duplik

Eine Substantiierung fehlt nur im Hinblick auf die speziellen Kausalitätsanforderungen und der eigenen Sichtweise auf den Klimawandel der Beklagten. Der o.g. Vorwurf der Abwegigkeit hingegen richtet sich zugleich an Prof. Rahmstorf (s. oben unter I.), was die Unwissenschaftlichkeit des Beklagtenvortrags nochmals unterstreicht.

Das Gericht wird ausdrücklich aufgefordert, in die Beweisstation hierzu einzusteigen. Prof. Rahmstorf stünde als gerichtlicher Sachverständiger bereit, und wäre als Berater der Bundesregierung und ausgewiesener Experte wohl kaum als befangen zu bezeichnen, nur weil die Kläger:innen ihn in der Sache bereits informiert haben.

6. Scope 3 für die Beklagte sei nicht ermittelbar

Die Beklagte rügt die Zulässigkeit des Begriffes der „Aggregation“ in den Anträgen als zu unbestimmt:

„Es ist nicht ersichtlich, wie weitreichend eine Zurechnung (d.h. Aggregation) zur Beklagten beabsichtigt und deshalb beantragt ist. Insbesondere ist eine Abgrenzung derjenigen Emissionen, die noch zu Scope 3-Emissionen der Beklagten zählen sollen, und den nicht zu aggregieren den CO₂-Emissionen nicht ersichtlich.“

„Im vorliegenden Fall ist es zwischen den Parteien hoch streitig, welche Emissionen der Beklagten tatsächlich und rechtlich zuzurechnen sind.“

Duplik, S. 10

Vermeintliche Unschärfen werden hier allerdings nicht benannt. Zum Beleg wird nur angeführt, dass „derart auslegungsbedürftige Begriffe in einem Klageantrag allenfalls dann hingenommen werden können, wenn über deren Sinngehalt kein Streit besteht.“

Dieser Streit ist aber substanzlos durch die Beklagte konstruiert. Er nutzt die Gelegenheit, dass der Begriff der Aggregation nicht alltagssprachlich geläufig ist. Es wurde bereits erklärt, dass dieser schlicht synonym zu „Summierung“ oder „Kumulation“ ist.

Nicht nur definiert der weltweite de facto-Standard des Greenhouse Gas Protocols oder DIN-Normen den Begriff. Die Beklagte hat überdies nur im Prozess Probleme, die Reichweite zu erkennen. Nicht aber deren Wirtschaftsprüfer (s. Replik, S. 94) sowie in ihrer eigenen externen Rechnungslegung (nichtfinanzielle Erklärung gem. §§ 289b Abs. 3, 315b Abs. 3 HGB), in dem sie die Scope 3-Definition selbst bringt und erläutert.²⁰

Deshalb ist die Verwendung des Begriffes auch geboten.

²⁰ s. https://www.volkswagenag.com/presence/nachhaltigkeit/documents/sustainability-report/2019/Nonfinancial_Report_2019_e.pdf (19.12.2022).

7. Idealkonkurrenz von Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch

Die Beklagte behauptet:

„Richtigerweise müssen die Kläger aber klarstellen, ob sie ihre vermeintlichen Ansprüche zuvorderst auf einen Beseitigungsanspruch oder auf einen Unterlassungsanspruch stützen wollen. Nach der Rechtsprechung des BGH betreffen gerade Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche mehrere unterschiedliche Streitgegenstände“

Duplik, S. 13

Diese Aussage der Beklagte kann in ihrer Pauschalität nicht richtig sein. Diese übergeht damit grundlegende prozessuale Begriffe. Es liegt keine alternative Klagehäufung vor, sondern eine Idealkonkurrenz der Ansprüche.

Die Kläger:innen haben bereits mit Rechtsprechungshinweisen dargelegt, dass der Sachverhalt, der einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch rechtfertigt, ein und derselbe sein kann (s. bspw. Klageschrift, S. 115, Replik, S. 25 ff.). Allein diese Möglichkeit macht die Meinung der Beklagten schon unvertretbar.

Richtig wäre es, zu differenzieren: Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch betreffen unterschiedliche Streitgegenstände, soweit der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht einheitlich und nicht von beiden Ansprüchen abgedeckt wird. Dies aber ist hier der Fall.

Der Streitgegenstand eines Prozesses besteht nach allgemeiner Ansicht aus dem prozessualen Anspruch und dem darunter zu subsumierenden Sachverhalt. Sowohl für den Beseitigungsanspruch muss vorgetragen werden, dass vom Störer verursachte Beeinträchtigungen bestehen und diese Auswirkungen fortauern, als auch für den Unterlassungsanspruch, wenn man eine Wiederholungsgefahr über die dargetane tatsächliche Vermutung begründet (s. bspw. Replik, S. 33).

Die „Klage“ ist daher auch nicht „zu unbestimmt“.

Im Übrigen hat die Beklagte die Kommentar- und BGH-Zitate auch verkürzt. Anstelle weiterer langer Widerlegungen verweisen die Kläger:innen auf

MüKoZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, ZPO § 260 Rn. 25,

wo ausführlich die auf den ersten Blick wenig dogmatische Rechtsprechung, die die Beklagte für sich fruchtbar machen will, erklärt wird. Danach kann ein Zahlungsanspruch nicht mit dem Rechtsgrund des Wechsels und des Grundgeschäfts begründet werden, da sonst mehrere Zahlungsansprüche bestehen könnten. Das

gleiche gilt für einen einheitlichen Unterlassungsanspruch aufgrund unterschiedlicher Markenrechtsverletzungen. Vorliegend geht es aber um ein und dieselben Beeinträchtigungen durch ein und dasselbe Verhalten.

Hinzu kommt nach dem BGH:

„In seiner Rspr. zum verschuldensunabhängigen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch nimmt der BGH zwar ebenfalls eine Mehrheit von Streitgegenständen und damit alternative Klagenhäufung zwischen dem Deliktsanspruch und dem Anspruch analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB an, obgleich beide Ansprüche sich aus demselben Sachverhalt ergeben. Er lässt sie in diesen Fällen allerdings zu. Richtigerweise liegt jedoch schon keine Mehrheit von Streitgegenständen vor, sondern eine Anspruchsgrundlagenkonkurrenz (→ Rn. 6). Dass der Ausgleichsanspruch keinen vollen Schadensersatz gewährt, sondern sich in Anlehnung an die Grundsätze einer Enteignungsentschädigung bemisst, ändert daran nichts.“

MüKoZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, ZPO § 260 Rn. 27

8. Keine Klageerweiterung

Die Beklagte behauptet, die Kläger:innen hätten die Klage in der Replik erweitert:

„Mit Schriftsatz vom 02.09.2022 wird nunmehr insbesondere eine Beeinträchtigung des Eigentums des Klägers zu 1) an Waldflächen (S. 35 ff.) und des Eigentums des Klägers zu 2) an Bienenvölkern (S. 53 ff.) geltend gemacht.“

Duplik, S. 16

Das ist zurückzuweisen und aus Sicht der Kläger:innen nicht nachvollziehbar. Alle Rechtspositionen wurden mit der Klageschrift geltend gemacht.

So heißt es bspw. auf S. 9 der Klageschrift:

„Der Wald [des Klägers zu 1] auf diesen Flurstücken ist bereits heute aufgrund der Folgen des Klimawandels erheblich geschädigt und von weiteren Folgen bedroht. (...) Unterfranken war in den Jahren 2018-2020 von bisher ungewöhnlich starker Trockenheit geprägt. In dieser Zeit wurden ein Großteil der bestandsprägenden Fichten durch Dürre und daraus folgendem Borkenkäferbefall geschädigt. Im Jahr 2020 wurden die vom

Borkenkäfer befallene Bäume gefällt (...). Die Hälfte vom Bestand des Klägers auf diesem Flurstück ist aufgelöst, der Rest ist stark geschädigt. Der Wald ist zunächst wirtschaftlich nicht mehr nutzbar.“

Und auf S. 20 der Klageschrift:

„Neben den bereits unter 1. dargestellten, beobachteten Rechtsgutsbeeinträchtigungen, die dem bereits erfolgten Klimawandel zugeordnet werden können, lassen sich mit fortschreitendem und durch die Beklagte anteilig beschleunigtem und sich intensivierendem Klimawandel konkrete zukünftige Folgen aufzeigen: [wird ausgeführt].“

Hinsichtlich der Bienen ist vorgetragen:

„Die Hitzewellen in den Jahren 2018 und 2019 haben das Nahrungsangebot für seine Bienenvölker akut verringert, sodass der Honigertrag signifikant abgesunken ist.“ (S. 9 der Klageschrift) „Die Bienenvölker des Klägers zu 2) werden in Zukunft auch durch den Klimawandel geschädigt. Der Klimawandel führt zu einer phänologischen Entkopplung zwischen Pflanzen und Bestäubern und ändert deren Entwicklungsstadien, zum Beispiel bei den Pflanzen die erste Blüte und bei Bestäubern das erste Auftauchdatum.“ (S. 20 der Klageschrift)

9. Eigentumsfragen

a) Angeblich fehlender Zuweisungsgehalt des Eigentums

Das von den Beklagten angegebene BGH- Zitat, dass es kein „geschütztes Recht auf Zufluss von Wasser, insbesondere auf Wasser von bestimmter Menge und Qualität“ nicht gebe, ist falsch. Der BGH hat genau das gerade nicht in der angegebenen Fundstelle NJW 1977, 1770 = BGH, Urteil vom 22. Dezember 1976 – III ZR 62/74 –, BGHZ 69, 1-27, juris Rn. 15, 20 entschieden. Rn. 20 sagt lediglich aus, dass das „sichergestellte Recht“, hier also ein altes Recht aus der Zeit vor Inkrafttreten des preußischen (!) Wassergesetzes, den bezeichneten Zufluss nicht schütze. Im Gegenteil, der BGH stellt in Rn. 15 im ersten Satz dagegen klar, dass

„Nach wohl einhelliger Meinung im Schrifttum umfaßt das Grundstückseigentum auch das Grundwasser; dieses wird zum "Erdkörper" gerechnet, auf den sich nach § 905 Satz 1 BGB das Recht des Grundstückseigentümers erstreckt“

Gleichwohl sei das Grundwasser nicht als Sache anzusehen. Das ist auch nicht unverständlich, da es den Sachbegriff des BGH nicht erfüllt, sofern nicht ein

Grundwassersee vom Grundstück umschlossen ist. Die Erstreckung des Eigentums von § 905 BGB dagegen ist eine Fiktion, die zu einer abweichenden Bewertung kommt. So erklärt sich auch die a.a.O. dargestellte Verfügungsmacht des Eigentümers über das Grundwasser.

Dass die Beklagte falsch liegt und das Urteil im aussagekonträren Sinne verwendet, ergibt sich auch daraus, dass der BGH a.a.O. den Rechtsstreit gerade nicht abschließend entscheiden konnte. Es befand, dass § 8 Abs. 3 WHG aF (jetzt § 11 Abs. 2 WHG) eine Schutznorm im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist, die Grundwasserbeeinträchtigten eine materielle Rechtsposition verleihe (s. a.a.O. Rn. 48, 49). Materieller Gehalt sei insbesondere, dass der Grundwasser-Betroffene keine nachteiligen Wirkungen hinnehmen muss, die durch zumutbare Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten (a.a.O. Rn. 54).

Von dieser Rechtsfrage unabhängig ist die Beurteilung der Bodenfeuchte. Wie auch schon die Beklagte erkannt hat, ist die Bodenfeuchte nicht identisch mit dem Grundwasser.

b) Baumbestand sei kein Sacheigentum

Die Beklagte behauptet, dass die Bodenfeuchte erst relevant für die Frage sei, wie gut sich Bäume und andere aufstehende Pflanzen auf den Grundstücken entwickeln.

„Dies betrifft indes allein die Nutzbarkeit eines Grundstücks und wäre damit allenfalls dann eine Eigentumsverletzung, wenn die Nutzbarkeit praktisch vollständig aufgehoben wäre“

Duplik, S. 18

Damit behauptet die Beklagte implizit, die beeinträchtigten und noch existierenden Bäume seien kein Sacheigentum. Ein Baum, der durch Feuchtigkeitsmangel vertrocknet oder durch den Borkenkäferbefall abstirbt, wäre daher nicht vom Eigentumsrecht geschützt. Dies möge die Beklagte gern näher darlegen – das nachfolgende Zitat ist schlicht unverständlich.

„Eine vollständige Aufhebung der Nutzbarkeit wird jedoch nicht dargetan und ist auch nicht ersichtlich.“

Duplik, a.a.O.

Unterstellt, die Rechtsansicht träge zu, wäre dies ebenfalls falsch:

„Wegen der ähnlichen Zusammensetzung der Waldgrundstücke wie in dem dargelegten Bedrohungsszenario für den Schwarzwald (Nadelbäume) kann die dortige hohe Wahrscheinlichkeit des Absterbens von

99 Prozent der Fichten-Biomasse mit einem 45 Prozent Anteil des Borkenkäfers auch grundsätzlich auf die Waldflächen des Klägers übertragen werden.“

S. 79 der Klageschrift

„Die Hälfte vom Bestand des Klägers auf diesem Flurstück ist aufgelöst, der Rest ist stark geschädigt. Der Wald ist zunächst wirtschaftlich nicht mehr nutzbar.“

S. 9 der Klageschrift

„Der Wald wird in Zukunft voraussichtlich wirtschaftlich nicht mehr nutzbar sein“

S. 20 der Klageschrift

Damit ist dargetan, dass die Nutzungsdimension ebenfalls verletzt ist. Der Kläger zu 1) wird seinen Wald bei Erreichen von ca. 3,0 °C Erderwärmung nicht mehr als Nadelholzwald nutzen können. Auch wird eine wirtschaftliche Nutzung als Buchenwald nicht mehr möglich sein.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Beklagte kann daher auch nicht dagegen erinnern, dass angeblich andere Bäume gepflanzt werden können. Im Fleet-Fall hat der BGH die Eigentumsverletzung auch nicht als ausgeschlossen erachtet, weil der eingeschlossene Kahn auch etwa als Lagerplatz für Güter genutzt werden kann.

Im Übrigen dürfte es allgemeinkundig sein, dass Nadelwald gegenüber dem Klimawandel besonders vulnerabel ist. Jedenfalls haben die Kläger:innen die Gründe ausführlich dargelegt, in der Klageschrift an verschiedenen Stellen i.V.m. Anlage K7 und bspw. auf S. 38 ff. der Replik.

Der Einwand, dass es „ohnehin mit Nichtwissen bestritten“ bleibt, dass die Wälder des Klägers zu 1) „in Zukunft nicht mehr mit dem aktuellen Pflanzenbestand zu bewirtschaften sind“ ist daher unzulässig. Es greift die Geständnisfiktion des § 138 Abs. 3 ZPO.

c) Konkretheit der Rechtsgutsbeeinträchtigungen

Die Kläger:innen, insbesondere der Kläger zu 1), haben auf S. 36 bis 52 der Replik die konkreten Schäden an den Wäldern des Klägers zu 1), die dieser auf S. 9 und 20 in der Klageschrift sowie in Anlage K2 näher beschrieben hat dargelegt.

Diese wurden eingeordnet und dargestellt, warum die Aussage, dass die heutige und morgige Beeinträchtigung klimawandelbedingt ist, substantiiert ist. Die Beklagte wiederholt hiergegen mantraartig, dass die Kläger:innen generelle Aussagen tätigen und wählt hierzu einzelne Zitate aus der Replik aus. Dem fügt sie ein überspanntes Verständnis von Darlegungsanforderungen hinzu.

Es ist für ein substantiiertes Behaupten nicht notwendig, den Beweis selbst als naturwissenschaftliche Arbeit schon in den Schriftsätzen zu führen. Es genügt, die Behauptung aufzustellen, sodass der substantiiierende Vortrag diese Annahme mit (je nach Beweismittel unterschiedlicher) Wahrscheinlichkeit als zutreffend erscheinen lässt. Ist eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben, wie es nach dem Vortrag der Kläger:innen nicht abweisbar ist, dann ist eine Beweisaufnahme durchzuführen.

Wenn dies nicht der Fall wäre und stets bereits das Maß des § 286 ZPO mit der Vorlage einer Klageschrift erfüllt sein müsste, wäre das Beweisrecht überflüssig.

Folgendes ist daher nicht richtig:

„Die substantiierte Darlegung einer konkreten Beeinträchtigung erfordert vielmehr schon auf der Ebene der Rechtsgutbeeinträchtigung eine Differenzbetrachtung, ob und ggf. zu welchem Anteil eine solche Beeinträchtigung – gemessen nach Häufigkeit und Intensität – von den Klägern gerade auf den Klimawandel zurückgeführt wird.“

Duplik, S. 21

„Eine konkrete Darlegung, welchen Anteil an diesen Dürren der Kläger nach Intensität und Häufigkeit dem Klimawandel zuschreibt und wie sich gerade dieser Anteil auf das Eigentum des Klägers auswirkt, sucht man vergeblich.“

Duplik, S. 22

Denn es genügt darzulegen, dass die Dürreperioden außergewöhnlich waren und eine andere Erklärung als der Klimawandel nicht in Betracht kommt. Dies hat der Kläger unter erheblichem Begründungsaufwand getan. Eine Prozent-genaue Angabe ist dagegen nicht erforderlich, wie die Beklagte aber möglicherweise suggerieren will.

„Auch für die Zukunft legt der Kläger zu 1) keine unmittelbar bevorstehende, nach Art und Ausmaß greifbare Beeinträchtigung seines Grundeigentums durch Dürren dar.“

Duplik, S. 22

Auch dieses Zitat leidet an einer Fehlinterpretation des Merkmales „Greifbarkeit“ hinsichtlich der Konkretion der Beeinträchtigungen. Es wird auf oben unter II.1 und 2. verwiesen. Wie schon im Falle des von der Beklagten eingebrachten „Silvesterraketen-Falles“ (s. oben S. 13) schließt diese sodann unzulässig, dass es hier folglich nur um abstrakte Bedrohungen gehe und baut ihre weitere Argumentation hierauf auf, bspw. wie folgt: „Diese und andere Prognoseunsicherheiten erwähnen die Kläger, dem allgemeinen Muster ihres Vortrags entsprechend, mit keinem Wort“ (Duplik, S. 24). Auch die Verweise auf fehlende „notwendige Datenauflösung“ geht daher an der Sache vorbei (S. 25), die Kläger:innen hatten bereits mit Nachdruck darauf verwiesen, dass die Studien, die sie ins Feld führen, konkrete Aussagen für den Untersuchungsraum tätigen. Sie dienen der wissenschaftlichen Begründung der konkreten Beobachtungen der Kläger:innen. Dazu ist keine Einzelfalluntersuchung der Grundstücke des Klägers zu 1) notwendig.

Beweis: Sachverständigengutachten

Ein Beispiel für ein aus dem Zusammenhang gerissenes Zitat ist ferner:

„(...) hat der Kläger zu 1) nicht substantiiert dargetan, dass und inwieweit diese [Bodenfeuchte-] Abnahme gerade dem Klimawandel zuzuschreiben ist. Er beschränkt sich vielmehr auch insofern auf die pauschale Behauptung, der „Klimawandel verringert die Bodenfeuchtigkeit“ (S. 43).“

S. 24 der Duplik

Exakt der Satz zuvor lautet in der Replik, S. 43: „Auch die **beobachteten** Dürren sind auf den klimawandelbedingten Temperaturanstieg zurückzuführen“ (Hervorheb. nur hier. Der Kläger zu 1) hat umfangreich zu den Dürren und den von ihm persönlich und durch Studien beobachteten Dürren und Dürrefolgen vorge-tragen.

Zudem dürfte allgemeinkundig sein, dass die Erhöhung Durchschnittstemperatur in Deutschland bereits 1,5 °C beträgt, weltweit 1,1 °C. Substantiiertes Gegenvortrag, warum dies nicht für die Grundstücke des Klägers zu 1) gelten soll, hat die Beklagte nicht dargelegt.

Daher gilt folgendes:

„Zwischen (klimawandelbedingtem) Temperaturanstieg und verringerter Boden-feuchte besteht ein direkter Kausalzusammenhang. Bei höheren Temperaturen verdunstet mehr Wasser aus dem Boden. Selbst wenn einzelne Jahre eine Zunahme der

Bodenfeuchte zeigen würden, würde dies den Trend in der Wachstumsperiode nicht aufheben.“ (S. 40 der Replik). „Dargelegt wird im Folgenden eine lokalspezifische Klimawandelfolge des durchschnittlichen Temperaturanstieges, die ein sog. slow onset event ist und sich sehr sicher attribuieren und – je nach Emissionsszenario – prognostizieren lässt.“ (S. 39 der Replik).

Die Bäume des Klägers sind also heute aufgrund des Klimawandels von abnehmender Bodenfeuchte mit den Folgen beeinträchtigtem Immunsystem, Wachstumsleistung und vollständiger Vertrocknung, von klimawandelbedingten, häufigeren und intensiveren Dürreperioden sowie klimawandelbedingten Borkenkäferbefall in der Substanz geschädigt bzw. zerstört. Dies wird sich in Zukunft aufgrund des spezifischen Kausalitätszusammenhanges mit dem Klimawandel vor Erreichen der globalen Spitzentemperatur wiederholen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die auf den Seiten 22 bis 30 getätigte Kritik leidet durchgehend an besagtem unrichtigen materiell-rechtlichen und überspanntem prozessual-rechtlichen Darlegungsmaßstab sowie einer inhaltlichen Fehldeutung sämtlicher dort kritisierter Studien.

Beweis: Sachverständigengutachten

Im Übrigen wird hinsichtlich der Kausalitätsfrage zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter oben II. verwiesen.

d) Tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr

Die Beklagte meint, dass eine tatsächliche Vermutung nicht für eine konkrete Rechtsgutsbeeinträchtigung nicht bestehe (S. 27 der Duplik). Es wird hierzu auf S. 84 der Replik verwiesen.

Eine tatsächliche Vermutung lässt sich analog zur rechtlichen Vermutung in Vermutungsbasis, brückenbildende Erfahrungssätze²¹ sowie Vermutungsfolge aufteilen. Dass „das BVerfG (...) sich nicht mit einzelnen Grundstücken, sondern allein mit im statistischen Mittel zu beobachtenden, allgemeinen Trends“ befasst und daher „nicht auf eine konkret drohende Beeinträchtigung einzelner Rechtsgüter geschlossen werden kann“ (S. 27 der Duplik) lässt auf einen Rechtsirrtum bezüglich tatsächlicher Vermutungen schließen.

Wenn das BVerfG allgemeine Erfahrungssätze als entscheidungserhebliche Wertungen anerkennt, so ist daraus sehr wohl das Argument abzuleiten, dass die von

²¹ Im Falle der gesetzlichen Vermutung ist dies die vermutungsanordnende Norm.

den Kläger:innen dargelegten Erfahrungssätze (Temperaturanstieg nimmt zu, Bodenfeuchte daher ab, s. BVerfG²², mithin Fortbestehen der Gefahrenquelle) gestützt werden und die Vermutungsbasis (eingetretene, attribuibare Beeinträchtigungen, also konkrete Anknüpfung) zu einer Wiederholung in Zukunft führen (Waldschäden treten erneut in jedenfalls gleicher Intensität wie beschrieben auf).

e) Bestreiten Borkenkäferbefall unzulässig

Die Beklagte

„bestreitet daher vorsorglich mit Nichtwissen, dass es gerade auf den streitgegenständlichen Flächen zu einer Beeinträchtigung durch einen Borkenkäferbefall gekommen ist oder zukünftig kommt und dass dies gerade auf den Klimawandel zurückzuführen ist“

Duplik, S. 28

Sie begründet dies lediglich mit möglichen Alternativursachen nach dem Muster der bereits in der Replik zurückgewiesenen Argumente. Damit aber liegt kein zulässiges Bestreiten vor: Der Kläger zu 1) hat unter Zeugenbeweis antritt die Rodungsaufforderung des zuständigen Forstamtes vorgelegt, das die Rodung aufgrund des Borkenkäferbefalles auf den Grundstücken des Klägers fordert. Die Kläger:innen sind der Auffassung, dass ein bloßes Bestreiten dieses Beleges ohne spezifische Auseinandersetzung hiermit unzulässig ist und die Beklagte damit den Borkenkäferbefall zugestanden hat (§ 138 Abs. 2 ZPO).

Zudem haben die Kläger bereits darauf hingewiesen, dass es Sache der Beklagten wäre, zu begründen, warum diese angeblichen Alternativursachen möglich sind. Die Darlegungsanforderungen setzen nicht voraus, dass zugleich jeglicher denkbarer hypothetischer Kausalverlauf entkräftet wird. Diesen Versuch unternimmt die Beklagte auf S. 47 erneut (s. dazu auch unten unter 14).

Auch versteht die Beklagte die Argumentation für den Buchenbestand nicht richtig. Hier wurde vorgetragen, dass die Buchen bisher relativ schadlos die Trockenheitsphasen überstanden haben. Insoweit geht es um eine vorbeugende Unterlassung. Doch auch diese ist begründet. Es wird auf den Vortrag auf S. 51 der Replik sowie oben unter II. 1. und 2. verwiesen.

²² BVerfG. B. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a. Rn. 27, s. nahezu identisch auch UBA Monitoringbericht 2019 mit Grafik des DWD, S. 26, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/das_monitoringbericht_2019_barrierefrei.pdf (21.12.2022), s. dies schon in Replik, Fn. 64.

f) Bienen

Der Kläger muss die Bienen schon jetzt in großem Maße mit Zuckerwasser nachfüttern, weil nicht genug Nahrungsangebot verfügbar ist. Natürlichen Honig produzieren diese bei einem solchen fortgesetzten Trend in Zukunft gar nicht mehr.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bienen, die keinen natürlichen Honig mehr produzieren, haften wohl unstreitig eine Substanzschädigung an.

Die Kläger haben ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Bienen ausreichend vortragen und Beweise angeboten.

Die eingetretenen und drohenden Beeinträchtigungen sind eine Frage des rechtlichen Maßstabs zur Kausalität. Wir verweisen insofern auf II. 1. und 2.

10. Gesundheitsbeeinträchtigungen

„Die Kläger versuchen also nunmehr offen, eine bloß abstrakte Risikohöherung einer konkreten Gefahr gleichzustellen“

Duplik, S. 32

Hierzu wird ebenfalls auf oben II.1. und 2. verwiesen. Wie im Silvesterraketenfall (oben, S. 13) wird die Bezeichnung „abstrakt“ irreführend verwendet.

Erneut bringt die Beklagte ähnlich argumentierend auch die Waldschadensurteil-Rechtsprechung sowie das Umwelthaftungsgesetz (Duplik, S. 38). Es geht hier aber nicht um „allgemeine Umweltschäden“, sondern individuelle Beeinträchtigungen. Es ist hier auch gar nicht übertragbar, da die Kausalverläufe grundlegend unterschiedlich beschaffen sind (S. 107 der Replik).

Das Waldschadensurteil des BGH billigt eine Individualhaftung sogar ausdrücklich, mit den Worten von Herrn PD Dr. Schirmer (mit BGH-Zitat):

„[D]erartige Ersatzansprüche [sind], wenn überhaupt, nur unter sehr großen Schwierigkeiten durchsetzbar [Nachweise]. Denn der einzelne geschädigte Waldeigentümer wird kaum jemals in der Lage sein, die ihn schädigenden Anlagenbetreiber zu identifizieren und die Schadensursächlichkeit der von bestimmten Anlagen ausgehenden Immissionsbeiträge nachzuweisen.“ Der BGH sagte also eher das exakte Gegenteil von dem, was das LG Essen und andere hineinlesen: Auch bei summierten Immissionen ist es grundsätzlich möglich, einzelne Emittenten

zwecks Entschädigung herauszugreifen – allein wird es dem Kläger praktisch kaum gelingen, eine spezifische Ursache-Wirkungsbeziehung nachzuweisen.“²³

Da der Kausalverlauf hier aber gut isolierbar ist, ist die Darlegung und Beweisbarkeit der Ursache-Wirkungsbeziehung praktisch gut zu vollziehen.

11. Weitere Punkte zum RetF

Hierzu wurde schon oben unter IV. (2) bis (4) ausgeführt.

Darüber hinaus ist die von der Beklagten behauptete Übertragbarkeit des BVerfG-Nichtannahmebeschlusses vom 18.01.2022 (1 BvR 1565/21) – den die Kläger dadurch auch nicht „geflossentlich übergehen“ – nicht gegeben (S. 34 f.).

Diese Verfassungsbeschwerde (!), vertreten durch eine Berliner Kanzlei, richtete sich gegen fehlende Länder-Klimaschutzgesetze. Hier hingegen geht es um ein deliktsrechtliches Schuldverhältnis, zu dessen inhaltlicher Ausformung das AEC-NZE-Szenario herangezogen wird. Es wird also nicht schlichte der Gedanke bemüht, jeder und alles habe ein konkretes und individuelles CO₂-Budget. Ausgangspunkt und Anlass des Rechts ist lediglich, dass ein ideelles CO₂- bzw. THG-Budget eines jeden Privatrechtssubjektes theoretisch errechenbar bzw. zuordenbar ist, dessen andere sich bemächtigen können, indem sie das Millionenfache emittieren. Hiermit wird ein spezieller Freiheitsausschnitt repräsentiert, die einseitig aufgezehrt werden kann. Da es zudem um ein Rahmenrecht geht, findet eine individuelle Abwägung statt.

Die Herleitung der Beklagten simplifiziert das Verhältnis bewusst. Den Kläger:innen wird abermals vorgeworfen, Zitate zu verkürzen und bewusst negative Entscheidungen auszulassen („Die Kläger werden wissen, weshalb sie sich zu dieser Rechtsprechung der Verfassungsgerichte nicht äußern“). Dies gilt auch für das Zitat von Frau Prof. Britz (entgegen S. 75 der Duplik). Dem ist nichts hinzuzufügen.

12. Haftungsausfüllende Kausalität

„Schließlich scheinen die Kläger zu glauben, die – unbestrittene – Kausalität von CO₂-Emissionen für den globalen Klimawandel entspreche der haftungsbegründenden Kausalität und die Kausalität „des Klimawandels“ für Beeinträchtigungen der Rechtsgüter betreffe lediglich noch die Feststellung eines kausalen Schadens, also die haftungsausfüllende Kausalität. Dies ist jedoch unzutreffend. Erforderlich ist auch bei Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen die vollständige Darlegung –

²³ Schirmer, Klimahaftung und Kausalität – und es geht doch!, JZ 2021, 1099 S. 1102.

und der Vollbeweis (§ 286 ZPO) – einer haftungsbegründenden Kausalität“

Duplik S. 39

Die Kläger:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Beklagte die Kausalität von CO₂-Emissionen für den globalen Klimawandel nicht mehr weiter bestreitet, nachdem sie in der Klageerwiderung lediglich eine Korrelation zu erkennen glaubte.

Dass die Kläger:innen das Kausalitätsverhältnis hingegen bis hin zu den konkreten Beeinträchtigungen nicht der haftungsbegründenden Kausalität zuordnen, haben diese nicht behauptet. Der Anteil der Beklagten am Klimawandel sowie der Anteil an der konkreten, klimawandelbedingten Beeinträchtigung wäre „haftungsausfüllend“ und kann gem. § 287 ZPO geschätzt werden.

13. Verdrehung der conditio sine qua non-Formel

Die Beklagte möchte erneut darlegen, dass schon keine naturwissenschaftliche Kausalität existiert.

„In einem ersten Schritt hätten die Kläger vielmehr substantiiert darzulegen gehabt, dass und in welchem Umfang Emissionen der Beklagten zu einer anteiligen Erhöhung der globalen Temperatur geführt haben.“

Duplik, S. 41

ferner:

„Zu den Anspruchsvoraussetzungen des § 1004 Abs. 1 BGB gehört auch, dass der Anspruchsgegner der (drohenden) Beeinträchtigung abhelfen kann (st. Rspr., [Fundstellen]). Die Kläger befassen sich in ihrem Schriftsatz vom 02.09.2022 auch nicht näher damit, ob ein antragsgemäßes Verhalten der Beklagten im Hinblick auf die den Klägern angeblich drohenden Beeinträchtigungen überhaupt prüfbare Auswirkungen hätte. Tatsächlich ist das nicht der Fall.“

Duplik, S. 49

Selbstverständlich sind die Emissionsreduktionen prüffähig.

Hierzu wird auf Kapitel „3. Anteil der Beklagten am Klimawandel“ in der Klageschrift verwiesen, wo der jährliche CO₂-Fußabdruck der Beklagten tonnengenau

berechnet wird (ca. die Größe Australiens). Es wurde auch das unbestrittene Delta zwischen antragsgemäßigem Verhalten und einem „Weiter So“ beziffert (2 Gt CO₂; also ein Drittel des vom BVerfG herangezogenen Budget für Deutschland).

Ferner hatten die Kläger:innen nochmals in der Replik darauf hingewiesen: „Jede weitere Tonne verstärkt die globale Erwärmung“, s. Abbildung SPM.10, WG1 AR6 SPM (Anlage K 7). Es ist mit diesen Daten sogar die ziemlich exakte Temperaturerhöhung allein aufgrund der Entscheidungen der Beklagten ausrechenbar.²⁴ Mit obiger Passage versucht die Beklagte also doch erneut, wenn auch nun indirekt, den linearen Zusammenhang zwischen CO₂-Ausstoß und Erderwärmung in Frage zu stellen.

„Im zweiten Schritt hätten die Kläger sodann substantiiert darlegen müssen, welche konkreten und messbaren Rechtsgutbeeinträchtigungen ausbleiben würden, wenn die auf die Emissionen der Beklagten entfallende Erhöhung der globalen Temperatur hinweggedacht würde. Nichts davon machen die Kläger. Die Kläger sehen wohl selbst, auf diese Weise eine kausale Verknüpfung zwischen Verhalten und Beeinträchtigung nicht darlegen zu können (näher Klageerwiderung, S. 164 ff.).“

Duplik, S. 41

Die Aussage „Nichts davon machen die Kläger“ kann nicht mehr als versehentliches Übersehen klägerischen Vortrages verstanden werden. Zu diesem zweiten Schritt wird auf die **Replik, S. 23** verwiesen, wo es heißt:

„Mehr- oder Minderemissionen von ca. 1 %“ seien „ohne erkennbaren Einfluss“ (S. 57). Das ist falsch. Die Beklagte stellt hier wieder aus prozesstaktischen Gründen grundlegende Erkenntnisse der Klimaforschung in Frage. Der Weltklimarat ist zu dieser Frage völlig eindeutig - jede Tonne CO₂ trägt zur globalen Erwärmung und der Zunahme von Klimafolgen bei.

Zudem ist äquivalente Kausalität sehr wohl vorhanden. Durch Hinwegdenken der Emissionen der Beklagten wird die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre geringer und es kommt zu geringerer Erwärmung. Dadurch wird Risiko, Intensität der Klimawandelfolgen und das Auftreten klimawandelbedingter Ereignisse geringer. Wird antragsgemäß verurteilt, würden Emissionen im Umfang von ca. 2 Gt. vermieden, das entspricht ca. einem Drittel des rechnerischen Restbudgets Deutschlands. Das BVerfG hat über die rechtliche Relevanz einer solchen er-

²⁴ Schirmer, ebd., 1099 S. 1100 sowie Fn. 17.

heblichen Menge gegenüber dem damaligen Vortrag der Bundesregierung klare Worte gefunden – nur, weil andere ebenfalls emittieren, ist der eigene Beitrag nicht irrelevant.

*Ließe man dies nicht gelten, gilt im Sinne der Gleichwertigkeit von Ursachenbeiträgen andernfalls eine modifizierte *conditio sine qua non*-Formel. **Im Falle von kumulativen, konkurrierenden Ursachenbeiträgen kommt es nicht darauf an, ob das Entfallen eines Beitrages den Erfolg entfallen ließe, sondern ob das Hinweg-denken aller Beiträge den Erfolg entfielen ließe.** Das ist hier offensichtlich der Fall. Ebenso ist daher falsch, dass „nicht dargetan“ sei, dass gerade die „1%-Mehremissionen (die die Beklagte verursacht) zu konkreten Rechtsgutspositionen führe (S,59). Die Beklagte versucht hier zu behaupten, dass genau „ihre“ Emissionen nichts zur Zunahme des Risikos beigetragen haben. Genau das trifft aber zu: Treibhausgase sind in der Atmosphäre wohlvermischt und jede Tonne CO₂, egal wer sie emittiert, trägt in gleicher Weise zur Zunahme des Klimawandels und der entsprechenden individuellen Risiken und Risikoerfolgen bei“ (Hervorheb. nur hier).*

Die Beklagte lässt sich sodann zu einem scharfen Urteil verleiten, indem es heißt

„Mit der beschriebenen Verknüpfung nicht kompatibler Kausalketten – einer Ursächlichkeit der Beklagten für einen Anteil des Klimawandels und einer Ursächlichkeit des gesamten Klimawandels für bestimmte Beeinträchtigungen – unterliegen die Kläger im besten Fall einem strukturellen Denkfehler. Im schlechtesten Fall bedienen sie sich eines unzulässigen semantischen Kunstgriffs. Wie auch immer es liegen mag: Die Kläger bleiben weiterhin eine Antwort auf die Frage schuldig, für welche abgrenzbaren Rechtsgutbeeinträchtigungen gerade ein Verhalten der Beklagten kausal geworden sein soll.“

Duplik S. 42

Die obige, seit Reichsgerichtszeiten etablierte Rechtsprechung wäre dann ein ebensolcher Kunstgriff. Die Strategie der Beklagten bleibt durchschaubar: Sie negiert (substanzlos) ihre rechtliche und tatsächliche Verantwortung für den Klimawandel und versucht, den Blick auf konstruierte Unredlichkeiten oder „strukturelle Denkfehler“ (S. 40 der Duplik) der Kläger:innen abzulenken.

Damit ist die Suggestion auf S. 49 der Duplik (oben zitiert), dass bei antragsgemäßem Verhalten sich beim Kläger rein nichts ändern würde, nicht sachdienlich.

14. „Unsicherheiten“-Auflistung von IPCC-Aussagen

Die Beklagte kann ihre Strategie der Negierung gesicherter wissenschaftlicher Konsenspositionen nicht mehr aufrechterhalten. Sie geht nun dazu über, dass es für sie zwar – in welcher Form auch immer – gesicherte Erkenntnisse insbesondere über Kausalbeziehungen des Klimawandels gibt, diese aber nur als ungefähre Größen politisches Handeln rechtfertigen könnten. Für das privatrechtliche Verhältnis hingegen seien diese zu unsicher.

Ab S. 42 listet die Beklagte wahllos Wahrscheinlichkeitsaussagen aus dem IPCC-Bericht auf. Diese schließe der klägerische Vortrag mit ein (S. 44). Die Zunahme der Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung 20 % bedeute nicht, dass der Klimawandel „definitiv mitursächlich“ war (S. 46).

Der Vortrag zu den allgemeinen „Unsicherheiten“ in Bezug auf den Klimawandel, dass der klägerische Vortrag dies mit einschließe und die Aussagen zur Interpretation von Wahrscheinlichkeitsaussagen sind nicht richtig.

Dem Vortrag liegt ein logischer Fehler zugrunde. Es wird auf den Vortrag in der Replik, S. 13, verwiesen. Ergänzend wird, da die Beklagte ausgerechnet die hohe Wahrscheinlichkeit von 20% gewählt hat, auf eine peer reviewte Studie über die Extremhitzewelle in Japan 2018 von *Imada et. al* (2019) verwiesen, deren Zusammenfassung angibt:

“Large-ensemble historical simulations with a high-resolution atmospheric general circulation model showed that the occurrence rate of this event under the condition of external forcings in July 2018 was approximately 20%. This high probability was a result of the high-pressure systems both in the upper and lower troposphere in July 2018. The event attribution approach based on the large-ensemble simulations with and without human-induced climate change indicated the following: (1) The event would never have happened without anthropogenic global warming. (...)”

–

“Groß angelegte historische Simulationen mit einem hochauflösenden allgemeinen atmosphärischen Zirkulationsmodell zeigten, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Ereignisses unter der Bedingung externer Einflüsse im Juli 2018 etwa 20 % betrug. Diese hohe Wahrscheinlichkeit war eine Folge der Hochdrucksysteme sowohl in der oberen als auch in der unteren Troposphäre im Juli 2018. Der Ansatz zur Attribution des Ereignisses auf der Grundlage der Large-Ensemble-

Simulationen mit und ohne menschlich verursachten Klimawandel ergab Folgendes: (1) Das Ereignis wäre ohne die anthropogene globale Erwärmung nie eingetreten. (...)"²⁵

Wie bereits in der Replik erwähnt, bezieht sich die Wahrscheinlichkeitsangabe nicht darauf, dass der Klimawandel nur zu 20 % mitkausal wäre. Die Kausalitätsverknüpfung ist in dieser Aussage impliziert.

15. Angeblich fehlende Zurechnungsnorm

„Die Kläger meinen, das „Dazwischentreten Dritter“ – insbesondere die Nutzung der Fahrzeuge durch die Kundinnen und Kunden – unterbreche einen Zurechnungszusammenhang nur, wenn dieses Dazwischentreten unvorhersehbar gewesen sei (Schriftsatz v. 02.09.2022, S. 87). Die Kläger gehen damit den zweiten Schritt vor dem ersten. In Rede steht nicht, ob ein Dazwischentreten Dritter einen bestehenden Zurechnungszusammenhang unterbricht, sondern die Frage, ob ein Verhalten Dritter überhaupt zugerechnet werden kann. Vorliegend Vorliegend sind der Beklagten die Emissionen aus der Nutzung der Fahrzeuge durch die Kundinnen und Kunden wie auch die sonstigen Scope-3-Emissionen schon im Ausgangspunkt nicht zuzurechnen; hierfür fehlt es jeweils an einer Zurechnungsnorm.“

Duplik, S. 53

Dies ist ein Rechtsirrtum. § 1004 Abs. 1 BGB ist die Zurechnungsnorm. Die Rechtsprechung hat dazu die Verursachungstheorie (auch genannt Kausaltheorie) entwickelt, wie die Kläger in der Klageschrift und Replik näher ausgeführt haben. Diese geht von einer notwendigen naturwissenschaftlichen Kausalität aus. Auf der zweiten Ebene kommen wertende Kriterien hinzu, wie den Schutzbereich der Norm. Die Zurechnung ist damit also in erster Stufe gegeben. Ob diese wieder herausgefiltert wird, bemisst sich nach den Grundsätzen zur psychisch vermittelten Kausalität bzw. dem „Dazwischentreten Dritter“.

Aber auch diese st. Rspr. verkennt die Beklagte:

“§ 1004 Abs. 1 BGB begründet daher entgegen der Auffassung der Kläger keine „Verursachungshaftung““

Hierzu wird statt einer Wiederholung ebenfalls mit einem Zitat reagiert, das die Kläger:innen sich zu eigen machen:

²⁵ *Imada u. a.*, The July 2018 High Temperature Event in Japan Could Not Have Happened without Human-Induced Global Warming, Sola 2019, 8.

„Die Rechtsprechung des BGH und das herrschende Schrifttum gründen die Haftung nach § 1004 BGB auf die Kausalität des Störerverhaltens. Der Störer ist zur Beseitigung der von ihm verursachten Beeinträchtigungen verpflichtet. Dieser Ansatz wird darum oft als Kausalitätstheorie bezeichnet.“

Dornis, Entscheidungsanmerkung zu BGH, Urt. v. 13.1.2012 – V ZR 136/11, ZJS 2012, 270, 270 (eig. Hervorheb.).

15. „Einheit der Rechtsordnung“

„Das Privatrecht hat die Wertungen des öffentlichen Rechts schon aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung zu beachten.“

Duplik, S. 54

Einen solchen allgemeinen Rechtsgrundsatz gibt es nicht. Die Kläger:innen haben zum Beleg Thöne zitiert (S. 90 der Replik). Dieser belegt dies sogar mit Wagner und Chatzinerantzis. Sogar diese, die eine Haftung von Privatunternehmen für den Klimawandel strikt ablehnen, vertreten die These der „Einheit der Rechtsordnung“ nicht.

Im Übrigen ist die Begründung hierfür auch eine sehr ähnliche wie für die rechtsirrigte Annahme, Gerichte seien dazu befugt, von einer Sachentscheidung abzusehen, da es um grundrechtswesentliche Bereiche geht. Beides hätte Schutzlosigkeit im Privatrechtsverhältnis aufgrund einer gesetzgeberischen, privatrechtlichen Säumnis zur Folge. Dies ist aber nicht hinnehmbar. Aus diesem Grund existiert der Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG.

Im Übrigen gilt das auf S. 89 ff. der Replik sowie auf S. 89 der Klageschrift verwiesen.

16. Kodifizierung schließe Verkehrssicherungspflichten aus

„Ist ein Bereich oder Gegenstand dagegen spezifisch geregelt, so verbleibt für darüberhinausgehende Verkehrssicherungspflichten kein Raum (st. Rspr., [Fundstellen]). Mit der europäischen Fahrzeugregulierung und den entsprechenden Regulierungen anderer Rechtsordnungen bestehen kodifizierte Vorgaben für die eben hier einschlägige Frage, in welchem Rahmen ein Inverkehrbringen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren angesichts der Folgen und Zusammenhänge des Klimawandels jetzt und in Zukunft zulässig ist.“

S. 54 d. Duplik

Die Beklagte irrt. Zunächst muss die Verkehrssicherungspflicht auch selbst geregelt sein, wie bspw. § 3 Abs. 1 S. 1 StVO. Das gibt die EU-Fahrzeugregulierung nun wirklich nicht her.

Ferner ist aber auch die oben aufgeworfene Frage nicht einschlägig – es geht nicht ausschließlich um die Frage nach der Zulässigkeit vom Inverkehrbringen von Fahrzeugen und der diffusen „Folgen und Zusammenhänge des Klimawandels jetzt und in Zukunft“, sondern um konkrete Rechtsgutsbeeinträchtigungen, die durch die Beklagte und ihre Konzernausrichtung adäquat-kausal verursacht werden. Wertungen hierzu müssten dem bezeichneten Rechtsbereich zu entnehmen sein, was aber, wie schon oben und in der Replik dargestellt, nicht der Fall ist.

Es wird zudem erinnert, dass die Beklagten schon auf S. 89 f. der Klageschrift eben dieses Argument schon vorab zurückgewiesen hatten (sowie erneut in der Replik, S. 90 sowie oben unter II.4.) Auch EU-Verordnungen müssen so ausgelegt werden können, dass sie angeben, was individuell hinzunehmen ist. Die Beklagte nimmt eine solche Auslegung schon nicht einmal vor.

17. Negation des Produkthaftungs- und Produzentenhaftungsrechts

Die Beklagte meint, dass die Nutzung der Fahrzeuge nicht in der Sphäre und nicht auf Veranlassung der Beklagten erfolgt. Sie meint offenbar, sich von den Auswirkungen ihrer Produkte der Verantwortung entziehen zu können.

„Der Verkäufer begibt sich seines Eigentums im Austausch gegen Geld. Mit dem Vollzug des Kaufvertrags endet damit jede Einwirkungsmöglichkeit des bisherigen Eigentümers auf Gebrauch und Nutzung der veräußerten Sache. Der Käufer kann mit der erworbenen Sache als neu neuer Eigentümer nach Belieben verfahren und Dritte (einschließlich des Verkäufers) von jeder Nutzung ausschließen. (...) Der Verkäufer hat daher für eine Störung, die von der Nutzung der Sache durch den Käufer ausgeht, nicht einzustehen“

S. 57, Duplik

Damit negiert die Beklagte das gesamte Produkthaftungs- und Produzentenhaftungsrecht. Auch das Produktsicherheitsgesetz wäre bei dieser Rechtsauffassung jeglichen Anwendungsbereichs beraubt: Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ProdSG darf ein Produkt „nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet.“

Es wird auf Klageschrift, Replik und oben II. verwiesen. Hierzu wurde erschöpfend vorgetragen.

18. Trennungsgrundsatz als formales Argument unbrauchbar

„Hinsichtlich der CO2-Emissionen anderer Konzernunternehmen und Beteiligungsgesellschaften schließt der gesellschaftsrechtliche Trennungsgrundsatz eine Einordnung der Beklagten als mittelbare Handlungsstörerin aus.“

Duplik, S. 58

Die Beklagte hat selbst zugestanden, dass mit ihren Tochterunternehmen Beherrschungsverträge geschlossen sind:

„Die Aussprache von Weisungen durch den Vorstand der Beklagten an die Geschäftsleitung von Tochterunternehmen gemäß § 308 Abs. 1 Satz 1 AktG bildet eine seltene Ausnahme.“

Klageerwiderung, S. 13

Damit ist ihr eigenes Argument schon wiederlegt. Hinzu kommt: § 1004 Abs. 1 BGB ist auf faktische Unterlassung bzw. Beseitigung gerichtet, daher müssen keine gesellschaftsrechtlich-formalen Wege gesucht werden, wie die Beklagte auf ihre Töchter Einfluss nehmen kann. Es genügt jegliche Möglichkeit des (rechtmäßigen) Durchgriffes. Hinzu kommt, wie bereits in der Klageschrift dargestellt, dass die Beklagte (außer hier im Prozess) selbst die konzernweite de facto-Steuerung hinsichtlich der Elektrifizierung und CO2-Politik konzernweit vornimmt.

Der starke Einfluss einer Konzernmutter trotz des Trennungsgrundsatzes ist durch das Konzernrecht im AktG anerkannt, sowohl bei bestehendem Herrschaftsvertrag als auch ohne (§§ 308, 311 BGB). Hauptsächlich deshalb, weil die Anteilsinhabenden mit überwiegender Mehrheit die Macht zu Personalkonsequenzen haben. Da bspw. in Fällen ohne Beherrschungsvertrag auch geprüft werden muss, ob Einfluss (zum Nachteil) ausgeübt wurde, besteht auch kein Problem hinsichtlich der Nachweisbarkeit oder Vollstreckbarkeit darstellen.

Indem die Beklagte also positiv auf ihre Tochterunternehmen einwirkt und diese selbst zu einer Paris-widrigen Geschäftsweise bestimmt, liegt schon eine unmittelbare Pflichtverletzung in dieser Konzernlenkung, wie nun schon einige Male vorgetragen.

19. „Irreversibilität“ der Störungsquelle

Die Kläger gehen von der „Irreversibilität der Folgen“ des Klimawandels aus (Klage, S. 6), mithin von der Unmöglichkeit, in der Vergangenheit vermeintlich bereits eingetretene Beeinträchtigungen zu beseitigen. Die Voraussetzungen eines Beseitigungsanspruchs sind bereits deshalb nicht schlüssig dargelegt.“

Duplik, S. 59

Dies trifft nicht zu, denn die Voraussetzungen des Beseitigungsanspruches sind andere. Mit dem BGH gehen die Kläger:innen davon aus, dass für eine Beseitigung ein Verhalten geschuldet ist, das die Quelle der fortgesetzten Beeinträchtigung effektiv beseitigt, BGH NJW 2005, 1366, 1367. Genau dies wird mit den Anträgen erreicht (s. schon Replik, S. 99).

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Beklagte dann nach ihrer Eigenlogik jedenfalls schadensersatzpflichtig wäre.

Der VW-Vorstand wusste spätestens seit 1983 davon, dass die eigene Geschäftstätigkeit die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre erhöht und damit zur Klimakrise erheblich beiträgt. Entsprechende Studien schickte die Forschungsabteilung an den gesamten Vorstand und warnte vor “weitreichenden Konsequenzen im Zusammenhang mit Klimaveränderungen”.

Der damalige Entwicklungsvorstand wollte das Thema CO₂ von sich aus in die öffentliche Debatte tragen, wurde aber von den anderen Vorständen ausgebremst. Trotz des nachweislichen Wissens hat Volkswagen in der Folge nichts gegen die Klimakrise unternommen. Im Gegenteil: Als es beispielsweise 1990 um Zusagen an die Bundesregierung zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Verkehr bis 2005 ging, hat Volkswagen sich dafür stark gemacht, das Ziel von 50 Prozent auf nur 25 Prozent zu senken, mit Erfolg.²⁶

20. „Vollumfängliche Regulierung“

„Tatsächlich haben die Kläger die vollumfänglich regulierte und erlaubte Geschäftstätigkeit der Beklagten nach § 1004 Abs. 2 BGB zu dulden.“

Duplik, S. 60.

²⁶ s. Greenpeace, Studie “Was wusste VW” <https://www.greenpeace.de/klimaschutz/mobilitaet/volkswagen-erderhitzung-wusste> (Zugriff am 21.12.2022).

Hier setzt sich die Beklagte erneut in den Widerspruch. Die novellierte Flottengrenzwertverordnung, die angeblich eine abschließende Regulierung des Klageziels beinhalten soll (was, wie dargelegt, abwegig ist) ist noch gar nicht in Kraft.

Es ist keinerlei Regulierungsrahmen ersichtlich, der die Klimasorgfalt deutscher oder europäischer Unternehmen positiv kodifiziert. Die Kläger:innen haben sogar das Beispiel von Art. 15 CSDD-E (Richtlinienentwurf (EU) 2019/1937 (COM(2022) 71 final, s. auch unten unter 32.) vorgelegt, der voraussichtlich demnächst in Kraft treten wird (und an den sich die Beklagte nun offenbar nicht gebunden fühlt, S. 67 f. der Duplik).

Der Vortrag der Beklagten zeigt aber auch einen weiteren Gesichtspunkt, weshalb das Wesentlichkeitsargument nicht greifen kann: Wenn nun diese Geschäftstätigkeit tatsächlich vollumfänglich reguliert wäre, so könnte die Klage nicht mit Verweis auf die Wesentlichkeitstheorie abgewiesen werden.

Dass dies nicht der Fall ist, wurde dargelegt.

§ 1004 Abs. 2 BGB lautet: Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist. Dies zeigt insofern, dass die Vorschrift von einer Regulierung der Duldungsfälle als positive Norm ausgeht – nicht das Eigentum muss sich auch positiv-spezielle Rechtssätze berufen, um geschützt zu werden, sondern der Störer, der eine Duldungsnorm finden muss. Die Norm geht davon aus, dass in allen Fällen, in denen ein Beeinträchtigter duldungspflichtig ist, eine spezielle Norm existiert (§ 14 BImSchG, § 14 Satz 1 BImSchG, § 906 BGB, § 75 Abs. 2 VwVfG).

Für eine Abweisung wegen mangelnder Regulierung durch das Parlament ist damit kein Raum. Das Parlament müsste einen aus deren Sicht „ausufernden“ Eigentumsschutz per Gesetz im Sinne von § 1004 Abs. 2 BGB wieder zurückholen.

21. Erneute Fehldeutung des OLG-Hamm-Beschlusses

Selbst aus dem Hinweisbeschluss des OLG Hamm vom 30.11.2017, den die Kläger für sich anführen möchten, folgt, dass unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung ein Anspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB jedenfalls dann nicht in Betracht kommt, wenn er darauf gerichtet ist, eine öffentlich-rechtlich erlaubte Geschäftstätigkeit als solche einzuschränken oder zu unterbinden (auch bereits Klageerwiderung, S. 200). Der Senat führt hierzu aus: „Anders als die Beklagte meint, ist die derzeitige Rechtsauffassung des Senates auch nicht mit der sonstigen Rechtsordnung – insbesondere mit den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Immissionsschutzes – unvereinbar. Dem Kläger geht es nämlich nicht um eine Einschränkung der

Tätigkeit der Beklagten oder gar um eine Stilllegung der zur Daseinsvorsorge betriebenen Kraftwerke. Vielmehr verlangt der Kläger mit seinem Hauptantrag die Feststellung der Verpflichtung zum anteiligen Ersatz von Aufwendungen für durchgeführte Schutzmaßnahmen zugunsten seines Eigentums.“ (OLG Hamm, Beschl. v. 30.11.2017 – I-5 U 15/17, ZUR 2018, 118, 119)

Duplik, S. 60

ähnlich Duplik, S. 74

Die Beklagte verkennt, dass der Hinweis sich „insbesondere“ auf § 14 BImSchG bezog, nach dem „nicht die Einstellung des Betriebs einer Anlage verlangt werden“ kann. Darum ging es dort in der Tat nicht. Der Zusatz, dass der Anspruch mit der sonstigen Rechtsordnung vereinbar ist, richtete sich an die dort ebenfalls gerichtete Argumentation, dass der Wesentlichkeitsvorbehalt eine Entscheidung des Rechtsstreites verhindere (was das OLG Hamm ablehnte, s. sogleich der weitere Auszug – „Ergebnis“ der „Anwendung geltenden Rechts“).

§ 1004 Abs. 1, 823 (dort i.V.m. GoA) ist eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage. Ferner ist aus dem „Einhalten der sonstigen Rechtsordnung“ nicht zu schließen, dass dort das Gericht von einer „Einheit der Rechtsordnung“ ausgeht. Zudem sollt dort klagestellt werden, dass es in dem konkreten Verfahren gegen RWE auf das Argument, das im öffentlichen Recht Erlaubte könne das Zivilrecht nicht verbieten, nicht ankommt. Denn es wird dort keine Einschränkung der Tätigkeit verlangt.

Hintergrund der von der Beklagten zitierten Aussage im Hinweisbeschluss des OLG aber vor allem sind die dortigen verbalen Angriffe der Prozessbevollmächtigten, zu denen die hiesigen auch gehörten, die das Gericht ausdrücklich zurückweist:

1.

Zunächst weist der Senat den Vorwurf zurück, er habe die Zulässigkeit und Schlüssigkeit der Klage auf der Grundlage von Sachverhaltsunterstellungen und Spekulationen bejaht. Der angegriffene Hinweis – und Beweisbeschluss ist das Ergebnis der Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts und der Anwendung des geltenden Rechts unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

OLG Hamm, Beschluss v. 01.03.2018, I-5 U 15/17

Die Beklagte meint sodann:

„Der Grundsatz der Einheit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung ist im Übrigen im Kontext zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche vielfach spezialgesetzlich geregelt (etwa § 906 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 16 Abs. 2 WHG, § 14 Satz 1 BImSchG). Dies verkennen die Kläger wie auch den Umstand, dass der von ihnen in Bezug genommene Beitrag von Thöne (ZUR 2022, 323, 329) auf die aufgezeigten maßgeblichen Unterschiede schon nicht eingeht.“

Duplik, S. 61

Mit dieser Passage steht die Frage im Raum, ob die Beklagte die klägerischen Schriftsätze und den von ihnen oben benannten Artikel überhaupt vollständig gelesen hat. Die angeführten Normen und Beispiele sind gerade der Beleg dafür, dass es diesen allgemeinen Grundsatz nicht gibt und Ausnahmen stets in Spezialnormen kodifiziert sind (s. schon oben 15 und 15, Replik S. 90, Klageschrift S. 89). Darauf geht die Beklagte nicht ein und behauptet erneut, aus diesen Spezialnormen lasse sich ein allgemeiner Grundsatz ableiten.

22. Erneut Kritik an der vermeintliche „Anmaßung der Wahl der Mittel“

„Wenn einmal – unzutreffend – unterstellt würde, ein Anspruch nach § 1004 BGB bestünde dem Grunde nach, so bliebe es gleichwohl der Beklagten überlassen zu entscheiden, wie sie die vermeintliche Störung beseitigt (Klageerwiderung, S. 202 ff.). Die Kläger beantragen demgegenüber von der Beklagten unzulässigerweise ein ganz konkretes Verhalten.“

Duplik, S. 61

Siehe hierzu nur Replik, Ziff. II.5 lit. d), Ziff. I.3.

Es gibt nur die eine Möglichkeit der Reduktion. Eine großskalige Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre ist derzeit nicht möglich. Es gibt keine weitere Wahl. Damit ist ein konkretes Verhalten nicht nur zulässig zu beantragen, sondern aus Bestimmtheitsgründen sogar geboten.

Das Argument der Beklagten ist in Wirklichkeit folgendes: Die Wahl der Maßnahmen ist im zwingenden Sachrahmen frei gegeben. Die abstrakteste Stufe des Sachrahmens ist Reduktion/Entnahme. Hier ist nur Reduktion möglich.

Nun kann die Betrachtungsebene der Maßnahmen beliebig auf- und abgesenkt und behaupten werden, innerhalb einer dieser Ebene gibt es eine Wahlfreiheit. Während das Reduktionsziel das Untermaß darstellt, um von einer Ausrichtung

am Pariser Erderwärmungsziel sprechen zu können, ist innerhalb dessen das Verhalten der Beklagten vollständig freigestellt. Sie kann auch ihren Geschäftsbetrieb einstellen oder die Fahrzeuge derart verteuern, dass sie nur noch wenig gekauft werden. Das bleibt ihr überlassen.

Das Szenario ist der fachliche Rahmen zur Reduktion. Es werden nur die Rahmenbedingungen beantragt, die die einzigen bzw. Mindest-Maßnahmen unterhalb der Ebene der Frage nach dem überspannenden *modus operandi* sind (Reduktion oder etwas Anderes). Innerhalb dessen ist die Wahl der Maßnahmen frei. Mit den Worten des LG Detmold aus dessen Hinweis in der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2022 in Bezug auf die auch hiesig Beklagte: „Es bleibt der Beklagten überlassen, auch unwirtschaftlich zu einer Reduktion zu kommen.“

23. Fehlendes Verständnis der Berechnungen durch Beklagte

„Die Kläger behaupten, die mit den Anträgen 2a und 3a verlangte Minderung der CO₂-Emissionen würde sich bei einer Berücksichtigung der Einwände der Beklagten lediglich von 65 % auf 59 % verringern (Schriftsatz v. 02.09.2022, S. 69; Anlage K 29). Die Beklagte kann die neue Berechnung der Kläger nicht im Einzelnen nachvollziehen, da die Kläger ihre Rechenschritte schon nicht offenlegen.“

Duplik, S. 63

Es ist bemerkenswert, dass sich die Beklagte nicht bewusst ist über die konkreten Auswirkungen derjenigen Maßnahmen, die sie selbst vorschlägt. Dies zeigt einmal mehr, dass die in der Klageerwiderung vorgetragenen Maßnahmen nur in der Prozessrealität vorkommen.

Um die Berechnung nachzuvollziehen, bedarf es keiner außergewöhnlichen mathematischen Formeln oder Kenntnisse. Die zur Berechnung nötigen Daten sind in den Anlagen K9 sowie K29 enthalten. Da die Beklagte für ihre Fahrzeuge selbst CO₂-Bilanzen erstellt, ist sie mit den in den Anhängen genannten Eingangsgrößen sowie den Rechenwegen vertraut. Obwohl die Beklagte eine eigene Abteilung zum Thema „Life Cycle Optimisation“ unterhält und über weitergehendes Datenmaterial verfügt, hat sie es bislang versäumt, die Wirkung der von ihr geltend gemachten Einwände auf die prozentuale Minderung selbst zu beziffern.

Damit ist schon kein substantiiertes Bestreiten gegeben.

24. Kein Widerspruch zur IEA

„Anders als behauptet, gehen die Kläger auch nicht auf sämtliche Einwände der Beklagten ein. Unberücksichtigt bleibt etwa der Hinweis, dass die Kläger sich mit ihrer Berechnung in Widerspruch zu den Annahmen der IEA setzen, die davon ausgeht, dass die CO₂-Emissionen im Bereich von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen bis 2030 um 41 % reduziert sein werden (Klägerwiderung, S. 82).“

Duplik, S. 63

Hiermit stellt die Beklagte (erneut) ein mangelhaftes Verständnis des IEA-Szenarios zur Schau. Während das IEA-Szenario CO₂-Reduktionen **im Bestand** von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen beziffert, zielen die Anträge auf den CO₂-Fußabdruck der Beklagten im Jahr 2030, mithin auf die mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von **Neufahrzeugen** verbundenen CO₂-Emissionen. Die Berechnungen stehen also nicht im Widerspruch zueinander, sondern ergänzen sich.

25. Beklagte kann eigene 2030- Ziele nicht erreichen oder legt falsche Daten vor

„Die Beklagte bestreitet im Übrigen die unzutreffende Behauptung, dass es ihr nicht möglich sei, ihre Reduktionsziele bis 2030 zu erreichen (entgegen Schriftsatz v. 02.09.2022, S. 70). Diese Behauptung erfolgt ins Blaue und wird nicht konkretisiert. Die Beklagte geht in ihren Prognosen davon aus, die gesetzten Klimaziele 2030 zu erreichen.“

Duplik, S. 63

Die Beklagte erhebt gegen nahezu alle den Berechnungen der Kläger:innen zugrunde liegenden Annahmen - insbesondere zur CO₂-Bilanz von Elektroautos - Einwände. Zugleich behauptet sie öffentlich immer wieder, die eigenen Klimaziele vor allem mit Elektroautos zu erreichen (z.B. hier: <https://www.volkswagenag.com/de/news/stories/2020/10/29-climate-measures-of-the-volkswagen-group.html>, 21.12.2022).

Beides passt nicht zusammen: Geht die Beklagte in ihren Projektionen tatsächlich von einer deutlich schlechteren CO₂-Bilanz aus, als von den Kläger:innen berechnet, lässt sich eine 30-prozentige Reduktion des CO₂-Fußabdrucks nicht dar-

stellen, wenn die Beklagte nur einen 50-prozentigen Anteil von Elektroautos am Absatz in 2030 vorsieht.²⁷

26. Angebliche Komplexität des Vergleichs Verbrenner und BEV

„Die Beklagte hält schließlich daran fest, dass der Vergleich der CO₂-Bilanz von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren und E-Fahrzeugen deutlich komplexer ist (Klageerwiderung, S. 28) als die Kläger suggerieren (zuletzt Schriftsatz v. 02.09.2022, S. 68). Die Behauptung, E-Fahrzeuge hätten „selbst in Staaten mit einem hohen Kohlestromanteil (z.B. China) bereits heute einen niedrigeren CO₂- Fußabdruck“ als Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren (S. 68), ist allenfalls unter Zugrundelegung entsprechend optimistischer Eingangsgrößen (zu Strommix, CO₂-Intensität der Batterieherstellung, Batteriekapazität, Laufleistung, Verbrauch usw.) rechnerisch haltbar. Die Beklagte bestreitet dementsprechend daher, dass die äußerst optimistischen Annahmen der Studie des International Council on Clean Transportation (ICCT), die die Kläger hierfür anführen (Schriftsatz v. 02.09.2022, S. 68 f.), ein realistisch(er)es Bild der zukünftigen Wirklichkeit zeichnen.“

Die Beklagte moniert “äußerst optimistische Annahmen”, legt aber gleichzeitig nicht offen, mit welchen Annahmen sie selbst rechnet. Die Erreichung der Klimaziele der Beklagten mithilfe von E-Fahrzeugen ist allerdings *nur dann* denkbar, wenn sie davon ausgeht, dass diese im Jahr 2030 einen CO₂-Fußabdruck in eben jener Größenordnung haben, wie ihn die Kläger:innen berechnet haben.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die von der Beklagten kritisierte Aussage, dass E-Fahrzeuge bereits heute selbst in Staaten mit einem hohen Kohlestromanteil wie China einen niedrigeren CO₂-Fußabdruck haben als vergleichbare Verbrennerfahrzeuge, lässt sich durch weitere Studien belegen. Unter anderem belegt eine aktuelle chinesische Fallstudie, dass selbst unter Berücksichtigung regionaler Strommix-Unterschiede, die Lebenszyklusanalyse in 23 von 30 chinesischen Regionen zugunsten des Elektroautos ausfällt.²⁸

²⁷ <https://www.volkswagen-newsroom.com/de/pressemitteilungen/new-auto-volkswagen-konzern-erschliesst-neue-werttreiber-fuer-emissionsfreie-und-autonome-zukunft-der-mobilitaet-7313> (21.12.2022).

²⁸ https://mdpi-res.com/d_attachment/atmosphere/atmosphere-13-00252/article_deploy/atmosphere-13-00252-v2.pdf?version=1644566677 (22.12.2022)

27. NZE-AEC-Szenario ist ein Vollszenario

Die Beklagte behauptet erneut, dass das NZE-AEC-Szenario 1

„nur rudimentär entwickelt ist und sich auch deshalb von vornherein nicht als Grundlage für einen weltweit anwendbaren Reduktionspfad für den Verkehrssektor eignet“

Duplik, S. 64

Anders als dort behauptet, ist die Beklagte eben nicht „eingehend bereits“ in der Klageerwiderung darauf eingegangen. Es bleibt ein Rätsel, woher die Beklagte diese Gewissheit der fehlenden Entwicklung nimmt. Möglicherweise ist sie doch im Besitz überlegenen Wissens.

Die IEA macht solche Angaben nicht, erst recht nicht, dass sie das Szenario nicht vollständig entwickelt habe. Das wäre auch abwegig bei einer Veröffentlichung in dieser Form – Regierungen und Unternehmen weltweit orientieren sich an den Empfehlungen und Erkenntnissen der IEA. Im Gegenteil lassen sich zudem aus den im NZE-AEC gemachten detaillierten Angaben schlussfolgern, dass eine vollständige Entwicklung zur Berechnung notwendig ist.

27. Beklagte demonstriert grundlegendes Fehlverständnis der Szenarien

„Die Kläger übersehen offensichtlich, dass das NZE-AEC-Unterszenario demselben Reduktionspfad wie das NZE-Standardszenario folgt. „The All-Electric Case assumes the same rate of road transport decarbonisation as the NZE, but achieved via battery electric vehicles alone“ (Anlage K 18, S. 140, Hervorhebung nur hier).

Mit der Vorverlegung des Zeitpunkts für den Ausstieg aus dem Verbrennungsmotor auf Ende 2029 weichen die Kläger deshalb – zum Nachteil der Beklagten – von den Annahmen der IEA ab (Anträge 1 und 3c). Gleiches gilt für die Behauptung der Kläger, Pkw und leichte Nutzfahrzeuge dürften 2050 keine CO₂-Emissionen mehr verursachen. Auch dies lässt sich der NZE-Studie nicht entnehmen.“

Duplik, S. 64 f.

Das ist fachlich falsch. Die Kläger weichen nicht von den Annahmen der IEA ab, schon gar nicht zum Nachteil der Beklagten.

Die Beklagte offenbart erneut ihr mangelhaftes Verständnis der IEA-Szenarien, wenn sie behauptet, die Kläger:innen übersähen, dass der NZE-AEC demselben Reduktionspfad folge wie das NZE-Standardszenario. Natürlich tut es das - die

Kläger:innen haben auch nichts anderes behauptet. In der Mittelwahl zur Beschreitung dieses Reduktionspfades liegt der Unterscheid.

Insbesondere die Verfügbarkeit nachhaltiger Biokraftstoffe wird im NZE-AEC deutlich anders bewertet, weshalb der Elektromobilität zur CO₂-Reduktion im Straßenverkehr eine größere Rolle zufällt. Das Ausstiegsdatum ergibt sich daher aus den von der IEA im NZE-AEC vorgegebenen Durchdringung der Bestandsflotte mit Elektrofahrzeugen. Diese ist nur darstellbar, wenn nach 2029 keine weiteren Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor mehr verkauft werden.

Die aktuellen Tracking reports der IEA (Stand September 2022) unterstreichen im Übrigen die Überlegenheit des NZE-AEC. Die IEA unterscheidet drei Kategorien zum Abgleich mit dem NZE-Standardszenario: "on track", "more efforts needed" und "not on track". Während Elektrofahrzeuge laut IEA "on track" sind, bewertet die IEA die Entwicklung bei Biokraftstoffen mit der schlechtesten Ausprägung "not on track".

Die IEA rechnet für 2050 noch mit 0,1 Gt CO₂-Emissionen von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen - das entspricht rund 3 Prozent der CO₂-Emissionen von 2020. Die verbleibenden Emissionen lassen sich sinnvoll nur mit einem noch vorhandenen Restbestand von Verbrennerfahrzeugen in 2050 erklären. Die offenbar verfolgte Interpretation der Beklagten, die IEA lasse in ihren Szenarien ein Fenster für Verbrenner-Neuzulassungen noch bis 2050 ist hingegen völlig abwegig.

28. Andere Szenarien mit gleichem Ergebnis

„Die Kläger behaupten überdies, dass andere „valide“ Reduktionsszenarien zu dem „gleichen Ergebnis“ wie das NZE-AEC-Unterszenario führen würden (Schriftsatz v. 02.09.2022, S. 60 f., 101). Auch diese Behauptung bleibt unsubstantiiert. Die Kläger legen nicht dar, welche anderen Szenarien sie im Sinn haben und weshalb diese ebenfalls gerade eben jenes vorgeben sollten, das die Kläger mit den gestellten Anträgen verlangen. Die Beklagte kann sich daher nicht näher dazu einlassen.“

Duplik, S. 65

Die Beklagte rückt mit ihrem Vortrag erneut in die Nähe eines Zugestehens bzw. einer Geständnisfiktion. Da die Beklagte sich nicht dazu einlassen kann, dass auch andere valide Szenarien zum NZE-AEC-Ergebnis kämen, scheint sie auch davon auszugehen, dass diese nicht existieren. Es wäre aber Sache der Beklagten gewesen, Alternativszenarien darzulegen, die den Interessensausgleich der Parteien ebenso gut lösen wie das von den Beklagten vorgelegte Szenario. Es ist nicht Sache der Kläger:innen, zu einer Behauptung alle hypothetischen Alterna-

tivtatsachen auszuräumen. Die Beklagten haben indes schon in der Klageschrift dargestellt, dass das vorgelegte Werk der IEA das einzige in diesem Umfang und dieser Detailtreue ist, das zudem die gemessen an der Vereinbarkeit mit dem Paris-Ziel gerade noch zu vertretbaren Ergebnissen und damit größtmöglicher Schonung des Geschäftsmodelles der Beklagten kommt. Dies scheint die Beklagte nunmehr zu akzeptieren.

Es erfolgt zudem kein substantiiertes Gegenvortrag zur Erklärung, dass aufgrund der Annahmen des IEA-Szenarios jegliche anderen Szenarien zu ähnlichen Reduktionspfaden und Ergebnissen kommen müssten. Die Annahmen führen, entgegen der nochmaligen Behauptung der Beklagten auf S. 65, zu einer deutlichen Abmilderung der Reduktionsambition. Das dürfte auch jedem einleuchten: Das IEA-Standard und das IEA-AEC-Szenario gehen von einem weltweiten Tempolimit von 100 km/h aus. Sofern diese Annahme fallen gelassen wird, müssen folglich noch früher mehr Elektrofahrzeuge Verbrenner austauschen um dies zu kompensieren. Diese Annahmen sind im Szenario enthalten. Dass die Auswechslung der Annahmen entweder zu Verschärfungen führt oder aber einer Zielverfehlung des Paris-Zieles, wurde auf S. 19 ff. der Replik ausführlich dargelegt. Darauf geht die Beklagte nicht ein.

Dass das Szenario der einzig denkbare, Paris-konforme Standard für das Verhältnis von Kläger:innen und Beklagten ist, gilt damit als zugestanden.

29. Fehlerhafte Behauptung der Überambition der IEA

„Die Beklagte hält ferner daran fest, dass das NZE-AEC-Unterszenario mit seiner Ausrichtung an einem 1,5 °C-Ziel und einer Treibhausgasneutralität bis 2050 über die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele hinausgeht (so bereits Klageerwiderung, S. 66 f.). Das Übereinkommen von Paris zielt nach Art. 2 Abs. 1 lit. a darauf, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, die Erhöhung auf 1,5 °C zu begrenzen. Nettotreibhausgasneutralität wird nach Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens nicht bis 2050, sondern in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts angestrebt.“

Duplik, S. 65 f.

Hierauf wurde in der Replik ab S. 23 schon eingegangen. Auch das oben zitierte Argument ist falsch.

Es ist seit langem klimawissenschaftlicher Konsens und Aussage des IPCC, dass allerspätestens 2050 Klimaneutralität erreicht werden muss, um das 1,5 °C-Ziel überhaupt noch erreichen zu können (50 %-Wahrscheinlichkeit). Mit annehmba-

rer Sicherheit müsste dies 2030 der Fall sein.²⁹ Hiermit weicht die Beklagte erneut von Konsenspositionen der Klimawissenschaft ab.

Beweis: Sachverständigengutachten

Ferner gibt der Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 PA die Ansicht der Beklagten nicht her. Danach soll „in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken“ erreicht werden. Dass dies zu irgendeinem Zeitpunkt in der zweiten Hälfte geschehen soll, findet sich dort nicht, sondern aber die Aussage, dass „so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen“ ist.

Letztlich verbietet sich die Sichtweise der Beklagten aber auch, da das 1,5 °C-Ziel bindend ist. Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Abkommen (PA) definiert das Erderwärmungsziel als bindend, Art. 4 Abs. 1 PA spricht von „anstreben“. Damit verdrängt ersteres auch rechtlich Art. 4 Abs. 1 PA.

30. Überlegenes Wissen und Mitwirkung an Szenarien

Die Beklagte versucht mit begrifflichen Spitzfindigkeiten ihre Mitwirkung an der Szenarienerstellung zu überspielen.

„Die Beklagte hat lediglich zur Entwicklung des sog. Mobility Models der IEA beigetragen. Das Mobility Model ist indes kein Szenario der IEA, sondern ein Instrument für u.a. die Modellierung des Energiebedarfs im Mobilitätssektor, das die entsprechende Analyse verbessern soll.“

Duplik, S. 66

Entweder diese Aussage ist in ihrer Pauschalität schon falsch oder diejenige in der externen Rechnungslegung der Beklagten:

„Als Teilnehmer an der Arbeitsgruppe Mobilitätsmodell (MoMo) der der Internationalen Energieagentur (IEA) hat Volkswagen an der Entwicklung der verschiedenen Klimaszenarien der IEA mitgewirkt.“

–

„As a participant in the Mobility Model (MoMo) working group of the International Energy Agency (IEA), Volkswagen has con-

²⁹ vgl. bspw. allgemeinverständlich <https://www.klimareporter.de/erdsystem/klimaneutralitaet-kommt-2050-zwei-jahrzehnte-zu-spaet> (22.12.2022).

tributed to the development of the IEA's various climate scenarios.”³⁰

“Nachhaltigkeitsbericht” VW 2019, engl., eigene Übersetzung

Mit dem Mobility Modell kann die Beklagte eben jene Entwicklung des Verkehrssektors in der Modellierung selbst nachvollziehen und mit überlegenen Daten arbeiten, als es die Kläger:innen mit den Berechnungen in der Klageschrift gewissermaßen als *reverse engineering* tun. Was hier offenbar auch nicht mehr bestritten bleibt, dass die Beklagte dies aufgrund der privilegierten Partnerschaft mit der IEA kann. Es wird auf S. 63-64 der Replik verwiesen.

31. Weitere Irreführung über SBTi-Zertifizierung

Die Beklagte suggeriert, die SBTi habe sie als vollständig Paris-kompatibel bewertet. Dabei täuscht sie darüber hinweg, dass die Scope-3-Emissionen durch die SBTi nicht auf die Paris-Kompatibilität überprüft werden. Es wird nur das Vorliegen eines *jeglichen* Zieles Scope 3-Zieles gefordert.

„Entgegen der Behauptung der Kläger gehört hierzu auch ein Unternehmensziel für die Scope 3-Emissionen. Die Scope 3-Emissionen wurden mithin von der SBTi bei ihrer Zertifizierung erfasst. Ohne das Ziel, die Scope 3-Emissionen aus der Nutzung verkaufter Pkw und leichter Nutzfahrzeuge bis 2030 um 30 % je Fahrzeugkilometer gegenüber 2018 zu verringern, wären die Klimaziele der Beklagten nicht von der SBTi zertifiziert worden.“

S. 66 der Duplik

Das steht der Behauptung der Kläger:innen nicht entgegen. Die Beklagte hätte ebenso gut eine Reduktion aus der Nutzung der Fahrzeuge von 15 % angeben können.

Wegen dieser nicht gewünschten Verwendung der Zertifizierung gerade im Falle von Fahrzeugherstellern, bei denen die Emissionen stets annähernd 100 % im Scope-3-Bereich zu verorten sind, hat die SBTi die Zertifizierung für Autobauer ausgesetzt. Nur bereits eingereichte Verfahren wurden zu Ende geführt, wie das der Beklagten. Die Beklagte macht sich gerade das zu Nutze, was die SBTi verhindern will.

³⁰ https://www.volkswagenag.com/presence/nachhaltigkeit/documents/sustainability-report/2019/Nonfinancial_Report_2019_e.pdf S. 62.

Beweis: Zeugnis der Lila Karbassi, Vorstandsvorsitzende SBTi,
zu laden über IFRS Foundation, Columbus Building, 7 Westferry Circus,
Canary Wharf, London E14 4HD, UK.

Die Kläger:innen verweisen auf S. 73 ff. der Replik.

32. Art. 15 CSDD-E

Zu Art. 15 Abs. 1, 2 CSDD-E ((EU) 2019/1937 (COM(2022) 71 final) heißt es bei der Beklagten:

„Der Richtlinienvorschlag der Kommission betont vielmehr, dass sich hieraus gerade keine „unmittelbare Handlungsverpflichtung für Unternehmen“ ergeben soll, was die Kläger unerwähnt lassen (Schriftsatz v. 02.09.2022, S. 72). Der von den Klägern erwähnte Art. 15 Abs. 1 und 2 des Richtlinienvorschlags richtet sich zudem ausschließlich an die Mitgliedstaaten (...)

Die Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, dass Unternehmen selbst einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das jeweilige Geschäftsmodell mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar ist. Den betroffenen Unternehmen bleibt daher ein großer Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, den die Kläger mit der vorliegenden Klage gerade ausschließen wollen (dazu bereits oben D.). Darüber hinaus ist nichts dafür ersichtlich, dass von den Unternehmen entsprechend dem Richtlinienvorschlag aufgestellte Pläne von privaten Dritten vor den Zivilgerichten eingeklagt werden können.“

Duplik, S. 67 f.

Natürlich richtet sich eine Richtlinie nur an die Mitgliedsstaaten. Eine Umsetzung der Richtlinie wird aber europarechtswidrig sein, wenn der deutsche Gesetzgeber Art. 15 CSDD nicht so umsetzt, dass der vorzulegende Plan die Paris-Kompatibilität „sicherstellt“ (Abs. 1).

Ferner setzt sich die Beklagte in Widerspruch zu ihren langen Ausführungen zur angeblichen abschließenden Regulierung und der „Einheit der Rechtsordnung“. Wenn die EU-Fahrzeugflottenregulierung in diesem Zweipersonenverhältnis zu beachten ist, die auch dem Klimaschutz dient, dann doch erst recht die in nationales Recht transformierte Norm aufgrund von Art. 15 CSDD. Gäbe es die „Einheit der Rechtsordnung“, so wäre diese in einem unauflösbaren Widerspruch, wenn die Beklagte öffentlich-rechtlich einen Paris-kompatiblen Unternehmenskurs verfolgen muss, gegenüber Zivilrechtssubjekten sich aber darauf berufen kann, dass sie so viele Emissionen ausstoßen dürfe, wie sie wolle.

Letztlich wird die nationale Umsetzung des Art. 15 CSDD aber auch ebenso wie § 331 HGB als Schutzgesetz zu qualifizieren sein, sodass Angaben wie die derzeitigen der Beklagten bzgl. der SBTi schadensersatzpflichtig machen würden.³¹

33. Vermeintliches Greifen des Anwendungsvorranges

Die von der Beklagten zitierten EuGH- und BAG-Fundstellen geben ihre These zum Anwendungsvorrang nicht her. Sie meint, dass der Anwendungsvorrang greife, wenn auch nur „überhaupt ein widerstreitender Effekt“ durch jegliche nationalstaatlichen Handlungen erzeugt werden und daher die Anwendung von § 1004 Abs. 1 BGB pauschal ausgeschlossen werde. Dies allerdings nur, soweit die „gezielte“ Anwendung geltende EU-Flottengrenzwertregulierung aushebele werde und mitgliedstaatlich strengere Vorgaben für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen“ damit durchgesetzt werde.

Abgesehen von der Diffusität dieses aufgestellten Rechtssatzes wird im zuerst zitierten Urteil dagegen gerade die Auffassung der Kläger:innen und der ganz herrschenden Meinung wiedergegeben.

Der EuGH konstatiert im zitierten Urteil v. 19.01.2010 – C-555/07, juris Rn. 43, ausdrücklich, dass eine **Auslegung** ergibt, dass der Unionsgrundsatz der Diskriminierung gebiete, bei der Berechnung einer Kündigungsfrist dürfe eine Altersdiskriminierung nicht erfolgen.

Entscheidend ist also mittels einer Auslegung, ob das materielle Gesetz, also die Richtlinie oder Verordnung, den Bereich überhaupt regeln will und daher den Anwendungsvorrang beansprucht. Es ist schlicht falsch, dass jegliche nationalstaatlichen „Effekte“, die auch nur geringfügig nicht mit der entsprechenden Verordnung kompatibel sind, ausgeschlossen werden, unabhängig vom Regelungsbe-
reich.

Es ist daher richtigerweise zu fragen, ob die Auslegung ergibt, dass die Flottengrenzwertverordnung die Geltendmachung individueller Beeinträchtigungen kausal aus Treibhausgasemissionen von Verbrennerfahrzeugen ausschließt, soweit der Hersteller die Durchschnittswerte einhält. Eine solche Auslegung ergibt sich nicht aus der Richtlinie. Das wurde bereits in der Replik dargelegt (S. 90 ff). Daher steht der von der Beklagten bemühten „rechtspraktischen Wirksamkeit“ auch kein Urteil entgegen, dass wie hier bspw. konkretes Eigentum schützt und dazu Hersteller in deliktische Pflichten nimmt. Es steht neben der EU-Regulierung.

Wäre dies nicht der Fall, so wäre es unumgänglich, dass spätestens der BGH diese Frage dem EuGH gem. Art. 267 AEUV vorlegt. Es wurde weder schon durch

³¹ s. BGH, Urteil vom 20.7.2021 – II = ZR 152/20 NZG 2021, 1419 Rn. 9, BeckOGK/Waßmer, 15.9.2022, HGB § 331 Rn. 117.

den EuGH entschieden, noch ergibt sich eindeutig aus dem Rechtstext, dass individuelle Rechte wie die der Kläger:innen auf diese Weise durch die Fahrzeugflottenverordnung ausgeschlossen werden sollen (entgegen Duplik, S. 71). Wäre der BGH ansatzweise dieser Auffassung, so ist die Frage dem EuGH zwingend vorzulegen, da andernfalls ein Verfassungsverstoß gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG vorläge.

Es wird daher auch gerade – auch im Hinblick der damit verknüpften Frage nach der Wesentlichkeitstheorie und Gewaltenteilung – eine Vorlage an den EuGH dringend angeregt. Zur Vorlagefrage siehe Replik, S. 92. Eine Abweisung der Klage aus Gründen der Wesentlichkeitstheorie bzw. der Gewaltenteilung scheidet nämlich aus, wenn durch die Flottengrenzwertverordnung dieses deliktische Individualverhältnis geregelt ist. Das aber wäre zunächst festzustellen. **Würde über die Frage der Wesentlichkeit entschieden werden, ohne dass vorher die Frage nach der Fahrzeugflottenregulierung durch den EuGH geklärt ist, würde nach der Logik der Beklagten sehenden Auges Europarecht verletzt.** Doch selbst wenn man so eine Wirkung dieser Flottengrenzwertverordnung annehmen wollte, so enthält diese maximal typisierte Bewertungen für das Individualrechtsverhältnis, über die im deliktischen Verhältnis im Einzelfall abgewichen werden kann (s. die Besprechung des BGH-Falles oben unter II.4.).

34. Verzicht der Vorlage durch LG Stuttgart

„Das Landgericht Stuttgart hat in dem bereits angesprochenen Parallelverfahren einer Klage des Deutsche Umwelthilfe e.V. gegen die Mercedes-Benz AG völlig zu Recht ebenfalls auf eine EuGH-Vorlage verzichtet“

Duplik, S. 71 f.

Hier übersieht die Beklagte, dass Art. 267 Abs. 2 AEUV Entscheidungserheblichkeit für eine Vorlageberechtigung erfordert. Wenn die Klage abgewiesen wird, weil keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erkennbar war, dann ist die Flottengrenzwertverordnung ersichtlich unerheblich. Das Urteil enthält auch keinerlei Begründung zur Ablehnung der Vorlageanregung.

35. Gewaltenteilung und Vorbehalt des Gesetzes

Neben der Wesentlichkeitstheorie bemüht die Beklagte erneut die Gewaltenteilung und den in Art. 20 Abs. 3 verankerten Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes (S. 72 der Duplik).

Letzterer ist schon nicht betroffen. § 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB analog ist eine ausreichende Rechtsgrundlage für einen auf absoluten Rechten basierender Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch. Ein gerichtliches Handeln ohne ge-

setzliche Grundlage liegt nicht vor. Die Beklagte versucht, die Duldungspflicht (Einwendung) umzudrehen.

Zur Gewaltenteilung wird inhaltlich identisch (diffus) wie zur Wesentlichkeitstheorie vorgetragen. Es ist schon nicht klar, was genau denn eigentlich der wesentliche Gehalt sein soll, der nicht justiziabel ist.

Das aber muss feststehen. Die Kläger:innen haben schon vorgetragen, welche weitreichenden Folgen das Absehen von einer Sachentscheidung des Gerichts aufgrund der Anwendung der Wesentlichkeitstheorie im Zivilrecht hätte.

Fälle, in denen eine „Wesentlichkeit“ festgestellt werden kann, sind mit besonders hoher Bedeutung für die Betroffenen verbunden. Oft wird die Entscheidung in den auch in den Grundrechtswesentlichen Bereich hineinragen (wie bspw. mit den BGH-Fällen zu Internet-Intermediären und zum Arbeitskampf in Klageschrift und Replik dargelegt). Entscheidet sich also das Gericht, eine Sachentscheidung aufgrund der Gewaltenteilung oder des Wesentlichkeitsgrundsatzes nicht zu fällen, bleiben die Parteien sich selbst überlassen. Die Beklagte mit ihrer weltweiten wirtschaftlichen und politischen Macht wäre den Kläger:innen sozial so überlegen, dass sie ihre unerlaubten Handlungen vollständig unbeirrt fortsetzen kann. Es würde in der Regel auf ein Recht des Stärkeren hinauslaufen, begründet mit der Hoffnung, dass der Gesetzgeber eine Ersatzfunktion zu den Gerichten wahrnimmt, indem er § 1004 Abs. 1 BGB ausdrücklich ausbuchstabiert.

Die Wesentlichkeitstheorie und der Grundsatz der Gewaltenteilung sind wertungsoffene Rechtsbegriffe. Sie sind u.a. aus den gerade dargestellten Gefahren äußerst restriktiv auszulegen. Würde die erkennende Kammer ebenfalls wie das Landgericht Stuttgart eine Art Wesentlichkeit erkennen und dies ebenfalls so diffus wie die Beklagte und das LG Stuttgart begründen, würden Dammbrechereffekte eintreten können.

Die schwerste Folge ist aber, dass Art. 19 Abs. 4 GG durch eine solche Entscheidung angetastet wird. Gerichte könnten erstmalig sich lediglich auf einen generalklauselartigen Begriff, der eigentlich dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, von der Entscheidung zurückziehen. Dies ist eklatanter Bruch mit der deutschen Rechtsordnung, in der der in Art. 19 Abs. 4 GG niedergelegte Inhalt nicht umsonst „Justizgewährleistungsanspruch“ genannt wird.

Die Kläger:innen sind sich sicher, dass die erkennende Kammer dieser rechtlich und gesellschaftlich von immenser Bedeutung getragener Aufgabe nachkommen wird.

V. Resümee

Die Überemissionen der Beklagten sind unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt hinnehmbar. Diese ist schon nach dem Hauptantrag zu verurteilen.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen

Rechtsanwalt
John Peters

q.e.s. durch die Vertreterin
Rechtsanwältin
Clara Goldmann